

Bulich und Bergische Canzlen - Froces = Drdnung/

de Anno 1661. 14. Julii.

on Gottes Gnaben, Wir Philipp Wilhelm, Pfalzgraf ben Rhein, in Bayern, ju Gulich, Cleve und Berg Bergog, Graf zu Beldenz, Sponheim, der Mark Rakingermeisteren, Haupt- und Untergerichteren, auch allen und jeden Unseren geists weltsiederen, Haupt- und Untergerichteren, auch allen und jeden Unseren geists weltsiederen, Haupt- und Untergerichteren, auch allen und jeden Unseren geists mb weltsichen Untershanen, angehörigen Schutz und Schirmverwandten, wes Stands oder Wesens die seynd, und sonsten manniglichen zu wissen: Demnach Wir unter Dato 9. Junii 1657. eine Canzlen, Proces Dronung haben publiciren und bann Unsere Sulich und Bergische Landstände von Ritterschaft und Schien einigen und bann Unsere Bulich und Bergische Landstände von Ritterschaft und didien einige unterthänigste Petita und Erinnerungen darüber eingewendt, daben ach eine gewisse Taxordnung der Judicial- und Extrajudicial, auch Gerichtskoften den commenden unterthänigst gebetten, darüber Wir mit ihnen Unseren Landstäns den communiciren lassen; als haben Wir auf derselben unterthänigste Bitt in einem

andern Uns erklaret, verordnen und publiciren lassen, wie folgt: Rachdem neben der Ehren Gottes des Allmachtigen die heilfame und erbauliche Juliz eins von den vornehmsten Saulen und Grundfesten ist, darauf alle Regierung ithauet werden muffen: Innmassen durch derselben Beförderung der göttliche Seegen Groeben, hingegen aber durch Hinterlassung Dero guter Administration schwere Straffen ihngegen aber durch Hinterlassung Dero guter Administration schwere Stroffen über die Regenten so wohl als Unterthanen kommen; und aber eine Zeithero ber 36 über die Regenten so wohl als Unterthanen beschwerlichen Kriegsläuften solch ber That verspüret worden, daß ben vorgewesenen beschwerlichen Kriegsläuften solch Mam und hochnothiges Justiz-Werf fast zerfallen, die Haupt - und Untergerichter ober Unfer Fürstenthumen Gulich und Berg in Stillffand und Umgang gerathen, Gewöhnliche Gerichtstagen wegen obschwebender Kriegegefahr, und unterschiedlichen daraus entstandenen Ungelegenheiten nicht gehalten werden konnen, die erledigte Schefe fenftelle auch hin und wieder unersetzt verblieben; dahero dann entstanden, daß fast Sachen ohne Unterscheid zur Extrajudicial-Cognition bracht und gezogen, ende lich auch an Unfere Gulich und Bergische Hof Canzley erwachsen, und dieselbe das bergest und dieselbe das bergest genachten der micht allein nicht wohl mehr aus dit dergestalt überhäuft und erfüllet ist worden, daß nicht allein nicht wohl mehr aus den Sachen zu kommen, sondern auch dadurch verursacht wird, daß Unsere Landsstelliche Regierungs und Hoheits, auch geistliche Feudal, Criminal und andere ihrer und Eigerungs und Hoheits, auch geistliche Feudal, Unsern und Unser Unterthas Art und Gigenschaft nach bahin gehörigen Sachen zu Unserm und Unser Unterthas hen groffem Machtheil und Beschwer merklich aufgehalten, zu deme auch die eingeführte Sachen mit Nachtheil und Beschwer merklich aufgehalten, zu deme auch die eingeführte Sachen Machtheil und Beschwer merklich aufgehalten, au bein verwirret, als lauter und mit weitläuftigen unnothigen Schriftwechselungen mehr verwirret, als lauter und 2. Als haben zuförderst GOtt dem Allmächtigen zu Ehr und Lob, und demnächt zu Guten und Wohlstand der von Seiner göttlicher Allmacht Uns anvertrauter land und Unterthanen solches hochnöthig und heilsam Justiz-Werf zu beförderen, zu erießen und in einen besseren Bang zu bringen eine unumgängliche Nothdurft zu sehn eracht, und also benzeiten aus Fürstvätterlicher Sorgsalt weiterem Verlauf vorzusommen, und eine beständige Ordnung und Weis, welcher Gestalt es inskünftig in einem und anderen damit gehalten werden solle, in offene Oruck zu sedermanns Wissenschaft alls gehen lassen, damit sowohl diesenige Sachen, welche ihrer Art und Naturen nach von Alters vor Uns und Unsere Canzlen immediate gehören, der Gebühr beoback tet, auch Unsere Untershanen und andere, welche sonst ben Uns, Unser Hoff and len und Beamten Rechtshülf bedürffen, durchgehends förderlich und unverzüglich Recht und Gerechtigkeit, der Sachen Beschaffenheit nach, ertheilt und administrat werden möge.

3. So sollen zuforderst ben Unser Gulich und Bergischer Hof. Canzlen keine Supplicationes und Sachen, welche nicht entweder wegen Unser Landsfürstlicher Regionung und Hoheit, und Unsers darunter lauffenden Interesse, oder sonst vermög der Land auch Canzlen, und dieser Unser Verordnung ihrer Art und Gigenschaft nacht ohne Mittel vor Uns und Unsere Canzlen gehörig, und ob summam more persculum schleunige Rechtsverhelfung erforderen, angenommen werden.

4. Und solle in diesem ein jeder Supplicant gehalten sein seine Supplication und Schriften, welche er entweder Und selbsten, oder ben Unser Canzley übergibt, das durch andere übergeben lassen wollen, selbst zu unterschreiben, oder durch ieinen Advocaten unterschreiben zu lassen; und sollen die Schriften nicht durch einen Vollmädt tigen pro legali Advocato gezeichnet werden; und hat sich diesfalls kein Advocat is scheuen, weil Wir denschen er diene auch in gerechten Sachen gegen wen er wollt wann ihme derwegen von einem oder andern ungütlich zugesest werden solle, und solches hinterbringen und beweisen würde, darinn nicht allein die Hand zu bieten, sern auch, weil er ohne Scheu die Justiz tuiret, der Gebühr recompensiret werden, auch die Schriften und Behlagen, vermög voriger Edicten zu der Sachen werden Original - Supplication, so oft und als viel der Beklagten sennd, abschriftlich übergeben.

5. Es solle auch in der ersten Supplication, Kläger das Factum furz und nervose jedoch deutlich und flar, oder dahe es sonsten der Sachen Umstand und Weitläusigen nothwendig erfordert, Puncts-weise samt angehäfter deutlicher Bitt und Conclusion abgeben, auch darinnen einen Vollmächtigen, oder ein Haus hieselbst in Unser Resident Stadt Duffeldorf ernennen, dahe dieser und aller anderer ihnen angehender Sachel Insinuationes zu thun, sonsten dem bestellten Vollmächtigen beschehene Insinuation der gnugsam gehalten werden solle, welche alsbann durch Unsere bestellte verächt Sanzlen. Diener, oder hieselbst wohnende Hosgerichts Botten gegen Zahlung sein Allbus Licht vor eine jede Insinuation, hieselbst in der Stadt unweigerlich versicht werden sollen.

6. Würde aber die Sach durch einen Vollmächtigen, oder Procuratorem geführligen alsdann folle derselbe sich zugleich, oder so bald er zur Sach kommt, mit genugland Vollmacht qualificiren, oder dieselbe ben dem nächsten Termino einbringen, sonlaber, und ben dessen allen, oder deren eins Unterlassung, die Supplication nicht all genommen, noch darauf verordnet werden solle.

7- Inmassen dann auch einem jeden Kläger, nicht allein fren gestellt, sondern d auch hiemit erinnert wird, sich selbst zum besten, und zu der Sachen Beschlungung seine Probatoria, insonderheit, dahe dieselbe in brieflichen Urkunden und summaris Probationibus bestehen, gleich mit der Klag zu übergeben.

& Auf alfo übergebene Rlag, folle bem Beflagten, eine geraume Frift und Beit, on erwan vierzehn, ein und zwanzig, dreißig oder mehr Tagen, nach der Sachen Belegenheit, und ber Persohnen Entsessenheit, so von Zeit beschehener Infinuation auffen folle, zu erscheinen, und seine Wegennothdurft einzubringen, jederzeit perempbestimmt, in processa causa aber sollen alle Termini auf vierzehn Tage gesetzt orden, und gleichfalls alle peremptorii fenn.

9. Bu welchem End alsbann der Supplicant die Verfündigung des ertheilten Bes bribs, Befehls, oder Ladung, mit Einliefferung des schriftlichen Executi, richtig befcheinen hat, da er dann, folchem und obigen allen, feines Orts ein Begnügen Bliffer (bann widrigenfalls der Beflagter zu erscheinen, und zu antworten nicht fchulfolle der Beflagter, in termino reproductionis furz, beutlich, auch unterscheide, und flar, ob, und worinnen das Factum anders, als von Rlager vorgebracht, mb wie es sich eigentlich verhalte, specifice, und auf jeden Punct mit seinen Umstans en angeigen, auch was er baben dilacorie, ober peremptorie, ober auch per modom reconventionis (fo fern folche Reconvention ebenfalls fummariæ recognitiound ihrer Art nach, vor Uns, oder Unfere Sof-Cangley gehörig) einzuwender den mochte, alles auf einmahl, jedoch sine præjudicio declinatoriarum, ben Straf Præclusion, und daß ihme solches in folgenden Perminen nicht gestattet werden einbringen, wie weniger nicht, dahe die Probacoria ben erster Supplication ubergeben, und insimuirt waren, auf dieselbe mit seiner Rothdurft verfahren, bahe er per procuratorem wolte handlen, derselbe sich ben diesem Termino bet Gebuhr zu qualificiren, ober usque ad proximam zu caviren, allerseits schuldig, Billagter auch ben seinem Procuratore, oder sonst allhier ein Haus pro domicilio. the die Infinuaciones zu empfangen, zu benennen, wie oben vom Kläger angeregt, Shalten senn, sonsten auch bem Bollmachtigen beschehene Infinuation por gnugfant Malten werden, jedoch da die Sach also wichtig und weitlauftig, daß dem Beflage barauf mit feiner Rothburft im erften Termino zu erscheinen nicht möglich, ober beschwerlich fallen mochte, alsdann hat er aus angezogenen Ursachen, welche er Erforderen jederzeit andlich zu betheuren, prorogationem zu bitten, die ihme deftalten Sachen nach zu gestatten, voer babe solche Ursachen unerheblich, er ar Sandlung anzuweisen ift. de ount medeinch

Bann diefes falls von dem Beflagten, neben ber Haupthandlung und Unte wort in causa principali, wie gemeldt, auch exceptiones declinatoriæ eingewendet, ble der Supplicant per decretum cum præfixione certi termini, furslich gehort, bas barwider einkommt, dem Beklagten ebener Gestalt zu Einbringung seiner Rothdurcht werden: Und wie solchen Falls der Beflagten unterdessen, und wer einer Bundlich ichliessen, und der Beflagten unterdessen, und were behriftwechselung in diesem Punct, was Rechtens erfennt, und verschiet werden: Und wie solchen Falls der Beflagten unterdessen, und vor Erdrterung des Duncks puncti competentiæ foni, sich in der Hauptsachen ferner einzulassen nicht gehals in fem: Also solle er auch hinwiederum, da er befinden wurde, daß die Declinatoriæ den du vorsenlichem Auffenthalt der Sachen eingewendt, mit einer arbitrari Straf

belegt, und in der Hauptsachen unverzüglich verfahren werden. 11. Bann aber feine Declinatoriæ eingebracht, ober dieselbige jest gemelter maje in erdriert, und der Beflagter auf des Supplicanten Klag, flar und deutlich, wie Oben angeregt, geantwortet, auch seine Reconvention einbracht, haben barüber bende theile ferner zu verfahren, darzu ihren auch geziemende Frist gestattet werden solle, bei betrzeit peremptorie, und vor deren Absteissung begehrte erste Prorogation, die improventieren verben gesten und vor deren Absteissung begehrte erste Prorogation, die improventieren verben gesten viel ber Sachen richterlicher Erfanntnus bie imente aber anderer Geftalt nicht, dann mit der Sachen richterlicher Erfanntnus

12. Da dann der Kläger jum Beweis zugelaffen, folle den Parthenen einige andere driften einzuwenden nicht gestattet werden, es senen bann bieselbe aus erheblichen Urfachen, und durch richterliche Erkanntnus zugelassen, welchen Beweis dann zu bestorberen, und durch richterliche Erkanntnus zugelassen, wichten befindet, bes forderen, und durch richterliche Erkanntnus zugelaufen, werden nützlich befindet, bes der, sinia stehet dem Kläger, im Fall derselb es also notthig und nützlich befindet, bes bor tinige aus der eingeführter Klag gezogene Substantial und Probatorial-Articul, de Beschleunigung des Beweis, sub juramento dandorum zu übergeben, darauf dem der Beklagter, sub juramento respondendorum, jure & clare, was ihnen

felbften aulangt, und in feiner eigener Geschicht beruhet, burch bas Wort : Gag mahr, ober nicht mahr, was aber fremder geschicht, durch das Wort : Glaubt mahr, ober nicht mahr senn, ohne einigen Anhang, sauter und flar zu antworten, und Klas get ad probationem Negatorum zu schreiten, daben jedoch in acht zu nehmen, das ad probandum nicht zugelaffen werde, was zur Sachen nicht gehörig, unnothig, oder auch in facto nicht streitig ift.

13. In probationibus, hat berjenige, welcher biefelbe führet, es fene Rlager ober Betlagter, seine schriftliche Documenta und Instrumenta, alle zugleich in originali cum copia, in termino probatorio (dahe es vorhin wie obgemelt, nicht geschen) dendo, find proces genitie un Beklagten ein sichere Frist, sich agnoscendo, vel diffidendo, sub poena agniti qu erflaren, angesett und barinnen schleunig, wie Rechtend,

verfahren werden folle.

14. Dahe aber ber Rlager, feine Rlag mit Beugen erweisen wolte, folle er biefelbe Designiren, und wann die Klag weitlichtig, solche in flare, deutlich und furze Poficiones begriffen, und mit Bedennung ber Zeugen, und einer Bittschrift pro commissione, übergeben; worüber ber Bestagte zu horen, und dafern er darwider folde Einreben nicht vorbringen murbe, welche flarlich den Beweis vernichtigen, ober bie Beugen Persohn verdachtig, und von Rechtewegen unzuläßig machen thaten, alsdam follen die Zeugen salvis interrogatoriis, & exceptionibus quibuscunque, tam contra personas, quam dicta proponendis, augelassen, und jemanden von Unseren Richen, poer dem Secretario carson alla contrata de la contrata del contrata de la contrata de la contrata del contrata de la contrata del contrata de la contrata de la contrata de la contrata del contrata de la contrata del cont then, oder dem Secretario caufæ allein, auch sonsten den Beamten, nach Gelegen heit der Sachen Gedach mit Parket allein, auch sonsten den Beamten, nach Blothe heit der Sachen (jedoch mit Borbehalt dem anderen Sheil einen unpartheijden Norte rium dem Berhor zu adjungiren) das Zeugen Berhor aufgegeben, und die Einbrite gung bes Roruli, sub certo termino, & piena rejectionis auferlegt werden, inmas en auch die Rotuli, oder Zeugen-Aussagen, durch die Socretarien, oder barill gei brauchte Gerichtschreiben ihren Monachen, durch die Socretarien, oder barill gei brauchte Gerichtschreiber, über Notarios, jedesmahl dergestalt verfasset werden sollen daß nach einem jeweber Acticuls, Position, ober Incerrogatorio, aller und jeber Bent gen Aussage in ihrer Ordnung, mit den Worten, wie jeder Zeug geredet, gran lich subnectiet und unten gesetzet werden, auch jederzeit dem Zeugen, ehe er vom Examine demireirt mirt. seine Missa mine demittirt wird, seine Aussag, wie sie angeschrieben, vorgelesen, und er vernom men worden, ob dieselbe recht angeschrieben und verzeichnet seven, und bahe bet Magter seine Auszug oder Reconvention mit schriftlicher Urfunden, oder lebendigen Zeugen beweisen wolle, hat er damit gleich ichtiftlicher Urfunden, oder lebendigen Beugen beweisen wolle, hat er damit gleich wie jese von dem Klager gemelt, in eine und anderen zu verfahren.

15. 2Bang dann nach beffen Einbringung, ber Rlager pro publicatione anhaltet te des Beffagten Greiferung Gib folte des Beklagten Erklärung, sub poena publicationis erfordert, und bahe berfebt vielleicht auch Zeugen führen wollte, damit ebenmäßig, wie hievoren angeregt und sahren, und der Korrelie fo lang er genannt ebenmäßig, wie hievoren angeregt und fahren, und der Rorulus so lang verschlossen gehalten, sonsten aber publicitt, und dem Alager darauf, feinen Bangis aben fernas dem Klager darauf, feinen Beweis oder Probation, auch alles was er fonften fernes in der Sachen hat, also seine Conclusion. Schrift einzuwenden, darauf alsbann bet Beflagte, seine Elision-per Reproduction Beklagte, seine Elision- voer Reprobation - Schrift, samt aller Nothdurst, ober seiner Gegen - Conclusion, gleichfalls einzubringen, und damit zu schlieffen, ober dahe in solcher des Beflogten Bonnet aber dahe in folcher des Beklagten Reprobation - Schrift, etwas neues in facto oder probacione, melches vouhin nicht einbracht, vorkommen wurde, dem Klager feint andliche Begenhandlung darauf nachtellen. andliche Begenhandlung darauf vorbehalten, und also richterlichem Ermeffen nach

dem Kläger ober Beklagten, die lente Sanschrift zu gestatten sein.
16. Bu welchem Ende Bir dann dieserhalb vorhin ausgelassene Berordnung und Edicta folgender Gestalt wiederhohlen, daß nemlich folche Extrajudicial Cognicion und Berhor, Statt und Man haben folle und Berhor, Statt und Plat haben folle; jum erften in Bebrechen ftreitiger, fonte hich aber mornentance possessionis; zum anbern Entsetzung und gewaltsamen barreffelle lungen, so dann Sachen, so Unsere Landfürstliche Hoheit und Grenzen betreffen. drittens geforderter liquider Schulden; endlich aber und viertens in Sachen, wilde ben beschwerlichen Zeiten und Priegelbester ben beschwerlichen Zeiten und Kriegsläuften, wegen bilettirens und quartirens inchen ichen ben Unterthanen sich gutragen, und diesem Zufolg in den Aemtern und Der berrlichkeiten, mit Ausiehung jedes Orts und diesem Zufolg in den Aemtern und Der herrlichkeiten, mit Zusiehung jedes Orts verändten Gerichtsschreibers von allem Die lauf richtiges Prochocoll gehalten, und der Gerichtsschreibers von allem griffel lauf richtiges Prochocoll gehalten, und den Parthepen unverzüglich Recht unt barlich administrirt werden solle barlich administrirt werden solle.

beiben beschwert zu sein vermeinen, alsbann sollen sie bavon an Uns und Unsere Hoffe Camlen, wie solches von Alters hergebracht, in der hernach benennter Zeit Provo-

und bafelbit bes rechtlichen Ausschlags erwarten.

18. Dafern fich auch die Parthenen in anderen Fallen, um ihren Irthumen besto ball teabsufommen, ben Unferen Beamten oder Unterherrn fich angeben, und ihre Sachen dem Exerajudicial- Berhor einführen, und bende Theil fich gutlich einlassen, und breiben wiffenblich untergeben murben, haben Uniere Beamte, Unterherrn, oder dren Bediente dieselbe anzuhoren, in den Sachen unverzüglich zu verfahren, dieselbe Mweder in der Gute zu entscheiden, oder was Rechtens zu verordnen : Dann foldes den Parthenen, welche zu Berhutung weitläuftiger Rechtfertigung fich in solche Cogdition gutwillig einlossen wollen, jumahlen nicht gewehret, und dieser Gestalt Unsers Midigsten und geliebren Herrn Batters Anno 1631. 26. Julii ausgelassenes Edict hiemit erklare und erseszet wird; babe aber eine Parthen sich zum ordentlichen Rechten wurde beruffen, sollen von den Beamten, Unterherrn und Bedienten auch ex officio um ordentlichen Landrecht verwiesen werden.

19. Damit bann baselbft auch einem jeden fürberlich Recht wiederfahren moge, fo blen die erledigte und bis hiehin nicht wieder ersetzte Scheffenstelle mit tauglichen quaificiren Persohnen bem Herkommen gemäß versehen werden, auch dahe von Uns b, ober von Unferer Canglen aus die Bestellung bes Gerichts, und Anordnung de Geffen und Gerichtspersohnen von Alters geschehen pflegte, und erledigte Scheff Miselsen und Gerichtspersohnen von Alters geschehen psiegte, und Centaler und Rable bessen, sollen die Beamte Une, oder Unsere Statthalter, Cantler und Rable dessen unterthänigst ben Zeiten erinnern, damit die Gerichter alles Ends mit Ablifica eine unterthänigst ben Zeiten erinnern, damit die Gerichter alles Ends mit authigen qualificirten Persohnen besetzt, und auf sichere Zeit wenigst von vierzehn it bierzehn Lagen, und wie sonst in Unserer Gerichts Dronung mit mehrerm zu erthen, und von den geehrten Vorfahren heilsamlich verordnet worden, sicherlich gehalf

20. Mann bann bie Parthenen imobgesentem Fallen, welche ju Unserer Amtleut, And der Unterherren Extraordinari - Cognition vermig obgemelter und dieser Unserer Berordnung gehorig vor benselben gehandelt, und ein Theil von berselben Bescheid, decels over Urtheil sich beschwert besinden wurden, solle demselben fren stehen darab unfere Hof. Canzlen zu Provociven, und die Sach, wie unten mit mehrerm ans snogen, auszuführen.

21. Dahe aber in andern Sachen und Fallen bende Theil in der Beamten oder Uns ben ben Extrajudicial- und Summari- Cognition obgemelter maffen consentity und ben ben erbfneten Bescheib, Recess ober Urtheil sich ein und anderer beschwert zu fenn, domeinen wurde, denselben solle Kraft dieses sten und bevorstehen, darab an Unsere Sof Candled zu Provociren, oder aber an Unfer Gulich - und Bergisches Hofgericht u Appelliren.

22. Die Provocation ober Appellation von allen der Beamten oder Unterheren Bescheiden, Recessen und Urtheilen solle inner Zeit von zehn Tagen à die lati reces-tils, sive semtentiæ, oder daß die Parthepen von dem Bescheid kundlich Wissenschaft telangt telangt, anzurechnen, sub poena disercionis interponirt, und solche Zeit über mit Diequieung der Urtheil oder Bescheide in alle Wege sub prena attentati, & arbibelde gegen dem Condemnirten eingehalten werden, und die beschwerte Parthen, delche gegen dem Condemnirten eingehalten werven, und willens, solches dem Gesichtschreit, oder provociret, oder solches zu thun willens, solches dem Gedichtschreiber, oder in bessen Abwesen dem Amtmann oder Bogten, in Benseyn zwener Benseyn zwener Augen (dafern die Appellation oder Provocation nicht viva voce, & stante pede ad Prothocollum geschehe) notissciren, welche alsbann solches ad Prothocollum bring the land geschehe des de land geschehe de land gesche de la land gesche de la land g gen, und dem Provocanten oder Appellanten darab Schein unter seiner Hand gegen Erlegung vier Albus Edlinisch mittheilen solle.

23. Dahe auch der Provocans innerhalb solcher zehn Tagen mit Benlegung vom Bindhichteiber unterschriebenen Recess, darab er sich beschwert an Unsere Eanzlen Albst Provociren wurde, so hat er solchen Scheins interpositez provocationis vom Unterrichter, oder Gerichtschreiber nicht nothig, bestoweniger doch nicht die Acta Prioria, wie unten gemelt, einzubringen. Wolle auch ein soder anderer seine Appellation ober Provocation bor einem ben Unferer Guliche und Bergifcher Camler juge laffenen Notario und Gezeugen interponiren, ftehet ihme folches (jedoch, daß im

übrigen bie Formalia gehalten werden) bevor.

24. Wann bann von folchem Recefs, Bescheid oder Urtheil an Unser Gulichund Bergisches Hofgericht, wie gemelt, appellirt, hat Appellans solches mit Benlegung des Recessus over Bescheids à quo, auch obgemelten Schein interpositæ appellationis anunches nis anzugeben, und pro processibus anzuhalten, welche darauf befundenen Sachen nach zu erfennen, Appellant aber schuldig senn, dieselbe una cum actis prioris in Stantiæ innerhalb breißig Tagen à die interpositæ appellationis zu reproducirmi in allen folgenden Terminis aber Unfere hofgerichtes Ordnung und Stylo gemäß id perfabren, und die Sach auszuführen.

25. Nachdem sich auch zutragen mochte, daß von dergleichen summari amtliche bescheid von einem Theil an Unsere Canzlen provocitt. von dem andern aber an Unser Bufgericht angelliet geschieden geschieden beschieden geschieden geschi fer Sofgericht appellirt wurde, so solle auf diesen Fall der Provocant dem Appelling en gemelten Hofer Sofgericht appellirt murde, so solle auf diesen Fall der Provocant dem Appelling dancen an gemeltes Unser Hofgericht, als das ordentlich Recht, davon niemand wo

ber feinen Willen zu verbringen, ju folgen schuldig fenn.

26. Wann aber von einem amtlichen Recefs, Bescheid ober Urtheil an Unset Hof Canglen provociet wird, soll der Provocans jederzeit den Bescheid, darüber et fich beschwert, unter des Gerichtsschreibers, oder der Beamten Sand (welche ibne benselben, auch ben Renneidung einer Gest, oder der Beamten Sand (welche ibne benfelben, auch ben Bermeibung einer Straf nach Ermäßigung nicht zu vermeigeren) fo bann das obgemeltes Zeugnus der interponirter Provocation sub pæna delerno nis, und daß sonft die querelæ nicht angehort werden sollen, benlegen; barauf band ben Beamten, oder Unterherrn à quibus, daß die Provocation angenommen, pet in der Sachen nicht zu verfahren, jondern alles in vorigen Stand laffen, und Die Acta famt den Ursachen des beflagten Bescheids, oder recessirens einsenden, resch birt werden solle; wurde aber der Bescheid dem Provocanten mit solcher Unterstrift verweigert, oder dessen Ausfolgung verzögert, und darüber geklagt, sollen die Beamsten bande nugesehen. Die Gentlen ten davor angesehen, die Sachen in ihrem Grand ben Straf, wie vben, gelassen und das Farale dem Provocanti nicht lauffen.

Acha pun Deur Gerichtschreiber auf der Provocant den verübten Berfolg, ober Acta von dem Gerichtschreiber gesinnen, welcher auch dieselbe gegen billige Belohnung imverzüglich, auch ohne aus Unferer Sof Canzlen erlangten Befehl ober Computionialen von Unferem Sofgericht andereilige forialen von Unserem Hofgericht ordentlich numeriren und Inrotuliren, und wie ge melt, cum rationibus decidendi von den Beamten oder Unterheren a quibus be schliessen, versiegeln, und dem Provocanten so zeitlich ausfolgen lassen, damit bei selbe solche Acta innerhalb zwanzig Tagen à die interpositæ provocationis ber serer Canzlen oder Hofgericht (wie derselbe, da er deren machtig sub næna delertionis, wie gemelt, zu thun acholten finde de er deren machtig sub næna delertionis, tionis, wie gemelt, zu thun gehalten sein solle) einbrungen könne, daben dann auch Unsere Gerichtschreibere und Beamten die Provocanten, und insonderheit die und mögende, wegen der Albschrift, aben Operstation mogende, wegen der Abschrift, oder Bersiegelung nicht zu übernehmen, noch per

28. Gollen aber Bir, Unfer Stadthalter, Cangler und Rathe in einem De geblich aufzuhalten. andern Fall die Original-Acta zur Canglen, oder Hofgericht einfordern, haben Richter à quibus dieselbe obgemelter massen, over Dotgericht einfordern, batt

fcbloffen umweigerlich einzuschicken.

29 Dahe aber aus eingefallenen erheblichen Derhindernuffen Diefelbe innerhalb pro breißig Tagen nicht edirt werden konnten, hat der Gerichtschreiber dessen dem vocanten ober Appellanten unweigerlich schriftlichen Schein zu geben, und berfelbe folches vor Ablauf der dreißig Tagen ben der Canzlen oder Hofgericht fub pæna de

30. Nach einkommenen und eröfneten Acten folle Querelane innerhalb vierzelligen, nach erlangter berfelben Alberie (A. ten folle Querelane innerhalb vierzelligen, fertionis empubringent Tagen, nach erlangter berfelben Abfchrift (bahe er beren nothig) sonften aber von bent Tag, ba er dieselbe eingelieffert, inneralb vierzehn Tagen gleichfals sub pæna defertions feine Nothburft einbringen, darinn anfänglich die obgesetzte formalia provocation fürslich justificiren, demnächst, da er es also rathsam und thunlich findet, kan er es also rathsam und thunlich findet er es also rathsam u vorige Acta submittiren, und dieselbe oder seine erste querel loco gravaminum regen in, wie bann zu der Sachen Beschleunigung aller Parthepen hiemit ernstlich erine nett werden, ihre Sachen in prima instantia sowohl ben der Extraordinari-Cognision, als den den Gerichtern selbst also zu instruiren und auszusühren, damit sie darüber in secunda gleich submittiren können; welchen falls dann Provocatus gleichfalls innethalb vierzehn Tagen, was er etwann gegen die Formalia-Provocationis so wohl als in der Hauptsachen selbst ferners hat, eindringen, und damit beschliessen sollez darauf dann (sofern nichts neues einsommen) darüber den Provocanten zu hören nostig wäre, die Acta referirt, erwogen, und was recht, erkennt werden solle.

anden gehörig, und Provocant sein Beschwer, und sonsten ferners etwan neues indenigen wolle, hat er solches nächst Justification der Formalien in möglicher Kürze ind Klarheit zu thum, und deutlich vorzubringen; Primd, wann er sich beschwert erachte. Secundo, was er besser zu deweisen, oder Tertid, von neuen einzubringen gentet, damit auch hierinn, wie sonsten zu etlichen mahlen verspürt worden, fein Betrug noch Gesährlichseit gedrauchet werde, solle der Provocant auf des Provocant um der auch Unser, oder Unser Stadthalter, Canzler und Räthe erfordern, vers sittlichen Andes zu behalten schuldig senn, da er seines neuen Andringens in erz sinsten einstellichen Andes zu behalten schuldig senn, da er seines neuen Andringens in erz sinsten nicht nöttig, oder nüslich erachtet, nunmehr aber zu Erhaltung seines Rechtens denlich und norhwendig sene, welche Meinung es dann auch mit dem Provocans in seiner Wordhourft oberzehlter massen eines eindrüngen wolle, hat, dahe dann der Provocans in seiner Gegennöthdurft unter sicherem Termin zu hören, und da er die Formula impugnirt, kurzlich, wie oden von den Declinatoriis vermelt, zu verfahren, wir siener Sagennöthdurft und Verdoppelung der Supplicationen, Anordnung des delmächtigen oder Election domicilii, und sonsten in allen Puncken, wie hiebevorn von denn Sachen, so den hiesiger Canzlen erst eingeführet werden, veronnet ist, auch allerseits zu holten.

Dahe auch ferners ben Ausführung der Sachen ein oder anderer Punck incidens vorsiele, solle befundenen Sachen nach von Uns, Unsern Stadthalter, Canzler und der Sachen Beschaffenheit mündlich oder schriftlich zu hören Commission gegeben, und der Beschaffenheit mündlich oder schriftlich zu hören Commission gegeben, und vor denselben die Nothdurft verhandelt werden, darob die Commission gegeben, ion und Verrichtung jederzeit schriftlich zum Verfolg einzubringen, jedoch den solchen verden, daß in solchen Incidentidus so wenig, als der Hauptsachen selbst unnöttige in den solchen Incidentidus so wenig, als der Hauptsachen selbst unnöttige in den lineidentidus, & ad interlocutorias in der Duplic, in der Hauptsachen, und dessinitivas, aber in der Quadruplic endlich geschlossen und submittirt werde; und plica, duplica, und also erfolglich in puncto oder in causa, der Sachen Gelegenheit Staf, rubricitt, sonsten die Schriften nicht angenommen, und die Schriftseller ben Staf, rubricitt, sonsten die Schriften nicht angenommen, und die Schriftseller ben Staf, nach Ermäßigung dafür angesehen werden.

Supplicationis, voer provocationis, ben Unserer Canzlen eingeführet) geschlossen, beicheibe ad referendum ausgestellt, und auf beschene Relation ein endlicher

Bescheib ertheilt werden.

34. Boben es dann zu lassen, und den Parthenen mit neuen Suppliciren und den, es seine dann, daß dieselbe mit beständigem Grund flärlich darthun wolten, daß der beite dann, daß dieselbe mit beständigem Grund flärlich darthun wolten, daß der biber seboch dieselbe dergestalt zu hören, daß wann sie dasselbe nicht erweisen werden, dassen dassen der Beschen der Grunden zu legen, dem Fisco heimgefallen sen solle.

den Berhör zu der Canzlen zu legen, dem Fisco heimgefallen senn solle.

35. Nach ausgesprochener Endurtheil, solle dieselbige (dasern sie durch zulässige, beiter Unserer Fürstenthumen und Landen wohl erhaltenen Privilegiis und Frenchen.

heiten, auch ausgelassenen Edictis nicht wiederlauffende; rechtmäßige Appellation nicht suspendirt,) schleunig der Gebühr exequirt, und darinn kein Berzuglichkeit gestattet werden.

Parthenen ohne gnugsam besügten Grund, oder aus ihrer Rathögebern und Advocaten zanksüchtigen Borschlägen unnöthige Rechtöstreit aufangen, oder gegen sich mit Recht und Jug angesangene Sachen unnöthiger Weise, und gegen besser Wissen in Weitläuftigkeit zu ziehen sich beslissen, dardurch zusorderst eine schwere Verannwortung vor GOtt, ihre Obrigkeit, und ihrem Nächsten auf sieh laden, Und und Unsterer Canzlen vergebliche Mühe, Arbeit und Zeitverlierung verursachen. Deme dann vorzusommen, so wohl vermög gemeiner beschriebener und Reichs Rechten, als Unstere Gerichts Ordnung das Juramentum calumniæ verordnet und zugelassen; so soll eine sede Parthen, wie auch derselben Advocat und Procurator, entweder in in gener Personn, wann es entweder die andere Parthen begehrt, und der Richter es dars auf erkennt, oder auch von selbsten ihro (in welcherlen Theil des Gerichts) von Interwegen auserlegt, das Juramentum calumniæ richtlicher Ordnung, und ben Erraf der erstetten und absulezen schrift erichtlicher Ordnung, und ben Erraf

derselben zu erstatten und abzulegen schuldig sein.

37. Alsbann auch der zanksüchtigen Parthepen, oder der Advocaten Bosheit und Ungeschieklichkeit, wie billig, vorzukommen, contra temere lieigantes von Rechtst wegen sichere Straffen angesent, und wohl verordnet; so sollen Unsere Stadthaltet, Eanzler und Räthe festiglich darob halten, daß so bald sich besinden wird, daß semand in der Hauptsachen, oder auch einem oder andern Incidenti ohne Fug und Ursach liegirt, ein mehrers, dann der Beklagter schuldig, fordert, frivolas exceptiones, oder unerhebliche erdichtete Ursachen pro prorogatione, vergebliche Wiedethohlung, und Repetitiones priorum, (dadurch die Sach aussehlich verzögert) einwenden, hangenden Rechten Thätlichseit oder Attentata verüben, und er darüber betreten würde, und daß der Advocat oder Procurator und Sachverwalter daran mit schuldig sein, oder sonst aus Bosheit und Ungeschicklichkeit solches verursachen, die ind ein seder aus seinem eigenen Seckel, nicht allein in die Unsossen protracte ints oder dahe er übermäßig gesordert, dem Beklagten in duplices, vel triplices expenissionern auchder Sachen und Persohnen Umständen und Gelegenheit nach, auf Unser Canzley, Ermäßigung an Geld, Leib und Ehr abgestraft werden.

38. Damit auch dassenige, was einem oder dem andern durch Uns oder Unset Stadthalter, Canzler und Rathe andern zum Exempel und deme daran schuldigen Ulebertrettern zu wohlverdirter Straf vors und angesetzt wird, desto richtiger und schuliger einbracht, und darüber nicht abermahlige neue Rechtsertigung zu sichten nothig sewe, dardurch dann zum östern das Wessen in Stillstand, und endlich in Iest ges gerathe. So sollen Unsere Stadthaltere, Canzler und Rathe, so oft sie außegemelten, und andern rechtmäßigen Ursachen jemand in die Straf erkennen, dem zu straften jedesmahl ein Termin sub pæna dupli, vel alias arbitraria, und mit debedräuung der Real-Execution, dieselbe unerwartet eines neuen Beschle, process der seinen geschlen, und wann alsdann die Bezahlung in termino nicht erfolgt zulieffern, bestimmen, und wann alsdann die Bezahlung in termino nicht erfolgt zulieffern, bestimmen, und wann alsdann die Bezahlung in termino nicht erfolgt zulieffern, bestimmen, und wann alsdann die Bezahlung in termino nicht erfolgt zulieffern, bestimmen, und wann alsdann die Bezahlung in termino nicht erfolgt zulieffern, bestimmen, und wann alsdann die Bezahlung in termino nicht erfolgt zulieffern, bestimmen, und wann alsdann die Bezahlung in termino nicht erfolgt zulieffern, bestimmen, und wann alsdann die Bezahlung in termino nicht erfolgt zulieffern, bestimmen, und wann alsdann die Bezahlung in termino nicht erfolgt.

39. Als Uns auch endlich mißfällig vorkommen, wie jeweilen die geringe unversätztige, oder sonft zanksüchtige Parthenen in unnothige und strafbare Weiterungen gehen und Erbarkeit, auch Unserer Policen. Ordnung, und dieserhalb vor diesem nach ausgelassenen Ediets zuwider, sich gegen einander vergreissen, dardurch annoch nehr res an einander wachsen, daraus dann endlich neuer Streit und Injuri-Processen siehen, und solches guten theils aus ihrer Advocaten und Schriftstellern Ungeschlachstehen, und bosen Gewohnheiten herrühret. Als ist hiemit Unser ernstlicher Wildelicht, ben Straf nach Ermäßigung, daß alle Parthenen, deren Advocaten und Rathegebere sich alles Calumniirens, Schmähens, und schaffer ehrenrühriger

40. Damit auch niemand biefer Unferer gnabigft, und wohlgemeinter Verordnung Unwissenschaft vorschützen, und also derselben nicht nachzuleben sich entschuldigen fonne; als ist hiemit an alle Unsere Ober s und Unterbeamte bender hiesiger Unserer Surftenthumen Gulich und Berg Unfer gnadigfter auch ernfter Befehl, daß ben allen Daupt- und Untergerichter in den Stadten, Frenheiten, Pfarrfirchen und Gemeine den, auf den Rathshäusern, von den Canzlen, und sonsten an End und Dertern, dabe dergleichen Publicationes zu geschehen pflegen, den versammleten Gerichtspersohnen und Unterthanen diese Unsere Verordnung verkunden und publiciren, auch wie es jestes Ortes alle Verordnung verkunden und publiciren diese Unsere Bes des Orts geschehen, innerhalb vierzehn Tagen nach Empfangung dieses Unsers Bestehls, du Unserer Canzley umftandlich gehorsamst berichten, wie dann dieselbe ben hies iger Unierer Sof Canzley von nun fortan fest und unverbrüchlich gehalten, und die Sachen anderer Gestalt nicht angenommen, noch darinn verfahren werden folle; daß baß sich auch ein jeder desto besser darnach zu richten. Als haben Wir die Versellabung gethan, daß jedes Umts Gerichtschreibern eine sichere Quantität deren Exemplaaugefandt, und ben benfelben vor zehn Albus Collnisch befommen werden konnen. 41. Und befehlen darauf euch allen zu Eingang gemelten hiemit gnadigst und ernstliche ben ben Pflichten, damit ihr Uns verwandt, darab von nun fortan also festiglich und Unberbrüchlich zu halten, darwider nicht zu thun, noch gestatten gethan zu werden. Urfimelt. Secret. Siegels. Geben in Urfund Unfers Handzeichens und aufgedruckten Canzlen Secret-Siegels. Geben in Unierer Resienz - Stadt Dusselborf, den 14. Julii 1661.

Philipp Wilhelm.

On GOttes Gnaden, Wir Phlipp Wilhelm, Pfalzgraf ben Rhein, in Bayern, zu Gülich, Eleve und Berg Herzog, Graf zu Veldenz, Sponheim, der Mark, Navensperg

Und Mors, Herr zu Ravenstein, 2c. 2c.
Thun fund und fügen Unsern Amtleuten, Vögten, Schultheissen, Richtern, Dinsern Grund und fügen Unsern Amtleuten Dienern und Unterthanen bender Unserer Berichtschreibern, fort allen Unseren Dienern und Unterthanen bender Unserer durstenthumen Gulich und Berg hiemit gnädigst zu wissen ? Nachdem Unsere Guliche Ind Bergische Landstande von Ritterschaft und Stadten auf denen zu Deuhlheim und hambad ber Landstande von Ritterschaft und Stelchwernus weise eingeführet, daß die hambach gehaltenen Landtagen neben andern Beschwernus zweise eingeführet, daß die Barthen gehaltenen Landtagen neben andern Beschwernus zweise eingeführet, daß die Barthepen von den Beamten und Bedienten so wohl in judicial-als Extrajudial-Sachen und Commissionen mit übermäßigen Unfosten und Juribus übernommen bitten; deme Wir als Landsfürst gnädigst zu remediren gemeint; und Uns dann einneren, was Wenland der Durchläuchtigste Fürst und Herr, Abolfgang Wilhelm, Pfalsgraf in Serg Herzog, Graf zu Belligraf ben Rhein, in Bapern, zu Gulich, Cleve und Berg Herzog, Graf zu Belben; Sponheim, in Banern, zu Gulich, Cleve und Derg Berr zu Ravenstein, zc. Unier gnädigster geliebter Herr Batter Christmilden Angedenkens, im Jahr 1646. den 29. Novembris der Extrajudicial-Juvium halben vor gemeine Berordnung ers gehen und publiciren lassen; so haben Wir damit hierum alle Uebermaß in einem und andern abasel. andern abgeschaft, ein jeder Unserer Beamten und Bebienten, was ihnen in dergleichen Extraindieschaft, ein jeder Unserer Beamten und Bedienten, auch was sie jedesmahls Extrajudicial- Sachen gebuhre, die litigirende Parthenen, auch mas sie jedesmahls u geben Gelal- Sachen gebuhre, die litigirende Parthenen und sollen, nachfolgende geben schuldig wissen, und sich darnach richten können und sollen, nachfolgende Berord und Erläuterug gnädigst thun wollen : "den zudikandbujense ziehen

Und weil anfänglich am 1. Octobris 1654. befohlen, wie in Unfern Gilide und Bergischen Alemtern die Amtsverhor gehalten werden follen; fo hat es baben anned jedoch mit nachfolgender Erflarung fein Verbleiben, deme fie Unfere Beamte alfo nad Aufommen; und folle hingegen benfelben vor ihre Muhe, an statt ber sonst sugelegter Behrung, von jeder Parthen, welche des Bermogens fenn, (dann die Unvermogente Darinn unangefordert bleiben muffen,) vor jedem Termin in Amtsverhor fecheschen und also zusammen zwen und dreißig Albus Collnisch erlegt werden, und barab bet Amtmann dren funfte Theil, der Bogt, Richter, Dinger, Schultheiß ic. andere halb fünften Theil, und der Gerichtschreiber ein halb fünfte Theil haben; bafern aber Unfer Amtmann oder Bogt, Richter, Schultheiß, Dinger 2c. dem Amtsverhor nicht benmohnen, foll derselbe von diesen Juribus nichts geniessen, und von den Parthenn besto weniger genommen : Wann dieselbe Unsere Amtleute Uns zu hof als Richt aufwarten, oder sonft in Unseren Geschäften verschieft waren, dem oder denselben ob gemelten bren funfte Getheil von jeben Termino gefolgt werben.

In Commissionibus so Wir auf Unserer Amtleute, in Parthenen Sachen erthet Ten, folle den Parthenen fren frehen, Unfern Amtleuten dren Goldgulden täglich mann Die Commissiones auffer ben Häusern inner Amts verrichtet werden zugeben, ober bit Behrung guthun, mann fie giber fald. Behrung authun, wann sie aber solche Commission in ihren Saufern, auch Ctall und Dorffern babe fie mohnen perside und mit in ihren Saufern, auch und Dorffern dahe sie wohnen verrichten, die Halbscheid, welches jedoch nicht pro nada publicatione Commissionis, oder bloses Communicatori-Decreti, sondern wants Partheyen gegenwartig und hauptsächlich handlen, gedeutet werden sollen; einem Unsern abelicher Rathen. fern abelicher Rathen, wann er in bergleichen Commissionen ausgeschickt wird, til lich vier Goldgülden; einem Rechtsgelehrten ober Referendario in folchen Commis

fionen, zwen und ein halben Gelögulden.

In Commissions - Sachen aber, fo allhier in loco in Unserer Resident, Stall gehalten werden, von einem Termin oder halben Tag ein Goldgulden; wann aber wen Terminen auf einen halben Lag zu halten, jeden Commissario ein Goldgulan und ein Reichs Thaler gegeben, und barüber die Parthenen nicht beschwert werten 'im übrigen hat es ben gemelter Unsers Herrn Vattern Verordnung vom 28. Novembris 1646. dergestalt sein Verbleiben; daß vor ein Recess citationis in tägliche vorfallenden gemeinen Northenen. Todar for porfallenden gemeinen Parthepen, Sachen sechs Albus Eollnisch. Dem Botten pro Insinuatione vor jeden Meilwegs vor Hin, und Zurückgang nicht mehr als einmall fünf Albus Eollnisch haben; vor eine große schriftliche Citation, so wohl in million als andern Sachen pro schlerners and Commillion als andern Sachen pro fobseriptione & sigillatione einen Gulben Collaid dem Secretario Causæ (welcher jederzeit Unser verandter Gerichtschreiber und fan anderer sub pæna nullitatis ben der Verrichtung senn, wie dann in denen Commis-konen Unserer Beamten Schreibere weder gebraucht, noch sie das geringste haben sollen, von den Parthenen and welche haben sollen, von den Parthepen anzunehmen, oder zu forderen) sein Schreibgebuhb mus vermog der Ordnung vorbehaltlich vor ein Interlocutori Bescheid in solchen Commillions - Sachen, wann ein Commissarius zehn Albus, von benden Theilen alfo mil jedern funf Albus; wann der Commissarien zwen sennd, zwanzig Albus hinc inde in bezahlen: Pro copie decreti Sooren fanten zwen sennd, zwanzig Albus hinc inde int bezahlen: Pro copia decreti Secretario cause, bren Albus; vor Conscription einer Sextern so ben Uns ober Unserer Construction einer Sextern fo ben Une oder Unferer Canglen, oder Rechen - Cammer einzulieffern, all berthalben Bulben, pro Capita offen oder Rechen - Cammer einzulieffern, berthalben Gulben, pro copiis actorum extrajudicialium von jedem Blat auch bus: In gemeinen Sachen aber vor einen Interlocutori - Bescheid acht Albus: 2000 einen Final - Bescheid sechen Blat Mibus: einen Final - Bescheid sechszehen Albus, in causis Commissionum andershalbet Gulben, falvis sportulis, wann der Bescheid mit eingeholten Rath eines unpartheil schen Rechtsgelehrten ertheilet ist, Secretario cause pro copia finalis recessus institutione afforme exercicalistical Albus, pro sigillatione actorum extrajudicialium, welche an Uns voer Links Canzlen und Rechen Cammer in causis partium gelangt werden, ein Ortgologillen, pro recessu executivo in causis partium gelangt werden, ein Ortgologillen, den, pro recessu executivo in causis extrajudicialibus commissionum sedestidos, in andern gemeinen Sachen, mass sur la sur commissionum sedestidos Albus, in andern gemeinen Sachen, zwolf Albus, dem Botten vor die witfichte Execution an gereidten Gutern, ein Gulben.

Vor Immission in Erbguter, ober Execution in andere Weeg, da judicis pronting erfordert wird, aber forden fentiæ erfordert wird, aber sonsten in causis commissionum extra locum domicili, & causis extraindicialibus palan missionum extra locum domicilibus palan missionum extra locum ex lii, & causis extrajudicialibus neben mäßiger Zehrung ein Reichsthaler tägliche in

h loco domicilii ein halben Reichethaler pro dicera : Dergleichen in caufisocularium inspectionis dem Gerichtschreiber täglichs einen gemeinen Thaler ad zwen und funfzig Albus, vor jeden Zeugen abzuhoren sechszehn Albus Collnisch entrichtet, und darüber den Parthenen nicht abgefordert werde; was aber Unfere Hoheit andere Sachen ans langt, darunter Unier interesse versiret, da sollen sie Unsere Amtleute, Bogt, Schultz Michter und Dingere mit benen ihnen von Uns zugelegten Bestallungen ausser alb mäßiger Zährung, wann sie ausreisen mussen sich begnügen lassen, und daben bre geleistete Pflichten in gebührende Obacht nehmen; wann aber Sachen sennd, da Unfere Unterthauen, Stadt und Aemter mit intereffirt fennd, follen die Aemter und Stadte bie Kosten tragen, mas aber Uns allein angehet, und daben fein anderer intereffirt ift, wollen wir die Roften gablen laffen, ben benen Herrengebingern foll es wegen der Zehrung dem alten Herkommen gemäß gehalten, ben den gewöhnlichen Baldgedingern aber felbiger Zehrung, wie von Alters, oder aus den Buschbruchten

So viel fonften die gerichtliche Sachen und Jura-Judicialia betreffen thut, weil aber in der von Unforn geehrten Vorfahren Herzogen zu Gulich und Berg mit gutem Borbedacht aufgerichteter Landsordnung sub Tit. die Berichtspersonen Unterhaltung betreffend, heilfamlich versehen und verordnet, was dem Richter, Scheffen und Getidnichreiber, und sonsten in gerichtlichen Sachen, andern actibus judicialibus, als Erbung und Enterbung Immissionem, Berichreibungen, und sonft gebuhret und zuges gt ift, so laffen Wir es auch ben solcher alten Berordnung und Beset, doch daß baslange was darinn den Gerichtspersohnen zugelegt ist, auf den Intrinsecum valorem, wie den Grichtspersohnen zugelegt ist, auf den Intrinsecum valorem, wie der Goldgülden zu der Zeit in Werth gewesen, verstanden werden solle, allerdings bewenden. Euch Unsern Bögten, Richtern, Schultheissen und Dingern, auch Scheffen und Gerichtschreibern bender Unserer Fürstenthum Gulich und Berg, Saupthib Untergerichtern ernstlich beschlend, daß ihr euch solcher Satzung allerdings ges miß verhaltet, und dem zuwider nichts vornehmet, oder die Parthenen übernehmet, bellen Wir Uns also versehen. Urfund Unsers Handzeichens und aufgedrucktem Cangley: Secrets - Siegels. Geben in Unserer Residenz - Stadt Duffeldorf den 14. Julii 1661.

Philipp Wilhelm.

on GOttes Enaden, Wir Johann Wilhelm, Herzog zu Goden, Gillich, Eleve und Verg, Graf zu der Mark und Ravens- Robert, berg, Herr zu Ravenstein, te.

Burgermeistern, Scheffen, Geschwornen und Gerichtschreibern, auch allen und jeden andern Unsern geist : und weltlichen Unterthanen, Angehörigen und Verwandten Untern Der und Ravensberg, wes Stands Unierer Fürstenthumen und Grafschaft Gulich, Berg und Ravensberg, wes Stands Wer Besens die senn und sonst manniglich zu wissen. Nachdem Uns vor und nach duf verschiedene Parthenen = Berhoren giaublich vorkommen, Wir auch sonst dessen Bericht senn und im Werk befunden, wie wohl Wir hiebevor zu Heil und Wohlfahrt Unferer Unterthanen durch ein offen Edict eine sichere Tax, nemlich funf und zwan-Soldgilden darunter an Uns oder Unfere General - Commissarien nicht appellirt weniger ale, angesetzt, daß dannoch all solche Tax zu gering schäzig, und nichts destos weniger oftmahls in Appellations - Sachen mehr Unkosten als die Principal - Fordes lang und Hauptsach ertragen thut, aufgewendt werden, daher dann ungezweiffelt linjerer Unioner Unione Ramp und Unierer Unterthanen Berderben, da nicht angeregte Tax ein zimliches erhöhet und gesteigert, erfolgen muß, daß Wir darum zu Nus, Wohlfahrt, Gedeven und Aufschmen gerührter Unierer Unterthanen statuirt gesetzt und geordnet, wie Wir auch bienit und Erzett und ordnen, daß hinführo von dem ersten Tag biemit und Kraft dieses statuiren, seinen und ordnen, daß hinführo von dem ersten Tag badhitunftigen Monats Maji, an Uns oder Uniere General-Commissarien Uniers Dofgeriore Monats Maji, an Uns oder Uniere General-Commissarien Uniers hoffgerichts du Duffelborf niemand in Sachen, da die Forderung, Klag oder Haupts auf, darung barten gestellten ad, darum der Rechtstreit ist, unter fünfzig Goldgülden werth zu Appelliren gestigtet

fattet werden foll, berhalb bie rechthannige Parthenen auch alle ihre Rothburft an ben Unters und Obergerichtern einzubringen, und sich in dem felbst nicht zu versaumen. Befchlen und gebieten derwegen jedermanniglichen wes Stands oder Wefens Der hiemit ernstlich, und wollen, daß niemand unter jest ernennter Tax der funftig Golde gulben an Une ober obgedachte General-Commissarien hinfurter nach bestimmen et ften Tag Maji appellire, noch folch seine interponirte Appellation ben Unserem bos gericht anbringen, ben Peen zehn Goldgulden, so die appellirende Parthen, auf dem Ball fie angedeutete Appellation gerichtlich einführen und anhängig machen wurde (neben Erstattung dem Widertheil alles seines daher erstandenen Schadens und lateresse) Uns unnachläßiglich zu erlegen, inmassen dann auch die Gerichter, davon fonft an Uns Unfere General-Commissarien appellirt, folchen Appellationibus nicht fratt geben, noch gemelte Unfere Commissarien dieselbe anzunehmen, und sollen darum die Appellanten in ihren Supplicationen, barinnen sie um Annehmung bei Appellation bitten, der Sachen und Forderung rechte und mahre Werthe in ipecie ausdrucken und benennen, jedoch da einige Parthen beständiglich vermeinen wolf, das ihr durch das nachster Instanz Sauptgericht Unrecht beschehen, und bessen gegründen auch ben vorigen Acten erfindliche Ursachen hatten, foll derselbigen allsolche Ursachen schriftlich samt den Acten in Unsere Canglen zu beantworten, und um Revision ober Sindicae inwendig feche Monaten von Zeit gefalter Urtheil zu bitten zugelaffen fenti Die auch bann auf der Parthenen Unkoften nach, folgender geftalt vorgenommen ind ins Werf gerichtet werden soll, nemlich, daß das Gericht, so die Urtheil, darüber Revision oder Sindicat gebetten; gefält, neben des anhaltenden Gegentheil (welcher zu solcher Handlung auch zu bescheiden) über die einbrachte Ursachen zu hören, und dagegen ihren beständigen Bericht, so sie einigen hätten, ob sie wollen, inwendig zweicht Monaten nach Empfahrung gerührten Insachen Monaten nach Empfahung gerührter Urfachen zu thun, und in Unfere Canglen ju überlieffern Rann foldes vorzeten Wann solches vorgangen, sollen folgends Unsere Rathen die zwichen benden Parthenen an den Unter und Hauptgerichtern geubte und gerührter millen überlieffern. einbrachte Acten samt jest gemelten Ursachen und Gegenbericht erwägen, sich int Meinung und Urtheil vergleichen und dieselbige bende Parthenen, wie rechtlicher Die nung nach gebührt, erofnen lassen, da aledann die anhaltende Parthen in Unfugit befunden, soll sie nicht allein die Kosten, dieser halb aufgelauffen, au erstatten angebalten, sondern auch nach Ermasianne halten, sondern auch nach Ermäßigung mulctirt. Im Fall sie aber beschwert und zu Begehrung der Revision verursacht, die Urtheil reformirt und retractirt, auch ihre angewendte Unfosen, erlittenen Schalt und retractirt, ihre angewendte Unfosten, erlittener Schad und Interesse nach Befinden ber Beschaft fenheit der Sachen, als viel recht und billig wieder refundirt, und das Gericht prena arbitraria gestraft merden. Derhollen Der arbitraria gestraft werden, berhalben Wir gemeldte unsere Berichtere, bavon die Appellationes, mie ghersehlt an IIva pellationes, wie oberzehlt, an Une ober Unfere Commissarien gelangen, hiemit gewarnet haben mollen. Das sie mie allem Allen Al warnet haben wollen, daß sie mit allem Fleis die Acten bermaffen verlefen und erne gen, daß durch ihre Urtheil niemand an seinem Rechten verfürst noch beichmet werde, und was also hieoben durch Uns statuirt und verordnet, sollen nicht allem de Appellations - Sachen von End der Definitiv sondern auch Interlocutorien und bei Urtheilen, von welchen vermog der Rechten und Unserer Ordnung zu Appelliren zu gelaffen, zu vestehen senn, solches alles ist vorgesetzter maffen Uniere ernite Meinund und Befehl, barnach fich ein ieber zu mit vorgesetzter maffen Uniere ernite Meinund und Befehl, darnach sich ein jeder zu richten und zu halten. Urfund Unsers hierulten gedruckten Secret-Siegels. Geben auf Unsern Schlos Hambach am 17.
Martii Appo 1678. Martii Anno 1678- 157

on GOttes Gnaden, Wir Wilhelm, Herzog zu Gulich, Cleve und Berg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Navenstein, 2c.

Thun fund und fügen euch allen und jeden Unfern Amtleuten, Bogten, Richterli Schultheissen, Scheffen, famt andern Unfern Dienern und Unterthanen, auch Schult und Schirmsverwandten, desgleichen allen und jeden offenbaren Notarien, so sich bar vor ausgeben, und solch ihr angenommen Notariat-Amt in Unfern Fürstenthumen,

ben und Gebieten bis anhero gebraucht, und annoch gebrauchen, oder funftiglich gu ebrauchen bebacht, hiemit zu wiffen. Machdem der hochgebohrne Furft Unfer freundlicher lieber Berr Batter feeliger Gedachtnus, herr Johann Derzog zu Eleve, Gulich und Berg, re. hiebevor in den Jahren funfzehnhundert acht und zwanzig ein offen Edict hin und wieder publiciren und in Druck ausgehen lassen, barinn allen und jeden Notarien, so ihr Notariat-Amt in Ihrer Liebben Fürstenthumen, Landen und Gebieten zu exerciren gemeint, in einer benennten Zeit von Ihrer Liebden bazu Perordneten Commissarien, mit ihrer Creation, Instrumenten und Protocollen zu aldeinen, dem Examine sich unterwersfen, und ohne gedachter Commissarien Zus laffung und Approbation ihr Officium Notariatus feineswegs zu gebrauchen, ben iner ernsten Peen auferlegt und befohlen, fernern Innhalts angeregten Edicts; und Bir dann in Erfahrung kommen, daß folch Edick Langheit der Zeit halben in Berg gestellt, auch fast groffe Unrichtigkeit, Unordnung und Unruhe durch Nielheit ungeschickten, Ungelehrten und Unerfahrnen, desgleichen andwergessenen Beck-Notarien, fo tagliche ohne Unterscheid und Approbation ihrer Geschicklichkeit, haufig creirt werden, und ihres Lebens, Wesens, Stands und Kunschalber angeregtes Umts und unfähig und unwurdig, an Unsern Gerichtern, und sonst zwischen Unsern Unterthanen Schup und Unterthanen und Angehörigen verursacht, auch Unfere Unterthanen Schutz und Schirmsverwandten durch dieselbige zu oftmaln und noch täglichs zu immerwährens Jank, und unwiederbringlichen Kosten, Schaden und Beschwernus geführt, weldem Uns als bem Landfürst, und von Gott verordneter Obrigfeit langer zuzusehen, wit nichten gebühren wolle, als mandiren und befehlen Wir, demselben Unheil fürs Bebieten, euch allen und jeden obgemelten in Unsern Fürstenthumen, Landen und Bebieten eingeseffenen Notarien, so sich des Notariat - Amts unter Unsern Unterthas den, Schuß und Schirmsverwandten hinfürter zu gebrauchen, vorhaben, daß ihr unjerer höchster Ungnad, euch inwendig Monats Frist nach dato dieses ben Unsbenkeit Anweienden dazu verordneten Käthen zu Düsseldorf angebet, eures Les bens, Rosens von Crassian glaubwürdigen Schein samt euren Probens, Besens und Stands, der Creation glaubwurdigen Schein samt euren Proweigen, und daraus gemachten Extentionen vorbringet, euch der Examination uns bewerf, und daraus gemachten Extentionen vorbringet, euch der Gebuhr examibewerffet, und ehe und bevor ihr von gedachten Unsern Rathen der Gebühr examiapprobirt und zugelassen in Unsern Fürstenthumen Landen und Gebieten euer someint Officium Notariatus keineswegs exercitt, sondern euch dessen ganzlich entder Geboch wollen Wir in diesem Unserm Edict alle und jede Notarien, so an dem Sabserlichen Cammergericht angenommen, approbirt und eingeschrieben (welches sie bech au bescheinigen schuldig) ausgenommen haben, wie Wir auch obgenannten Uns ten Unterthanen Schutz und Schirmsverwandten ben ebenmäß ger Ungnad gebies in, binderthanen Schutz und Schirmsverwandten ben bennnaß ger Ungnad gebies in, hinführe keine andere Notarien in ihren Sachen, Sandeln und Beschäften zu der durch, dann dieselbige allein, welche entweder am Kanserlichen Cammergericht der durch Unsere darzu verordnete Rathe approbirt und zugelassen; da aber sie in dem saumig und ungehorsam sich besinden thaten, sollen sie nicht allein samt dem Noderig in Unfere hochiffe Ungnad und Straf gefallen, sondern auch allsolche Instrumenten Allerdings von Umwürden und unfraftig sein und gehalten werden, damit dann auch biering and Unwürden und unfraftig sein und gehalten werde, haben Wir gedachten bering anders nicht, als das gemeine Beste gesuchet werde, haben Wir gedachten Unserwandt, allfolch Examen mit Unfern Rathen, ben Anden und Pflichten, damit sie Uns verwandt, allsolch Examen mit dindansenung aller Affection erbarlich und aufrichtig, ohne einig Entgeldnus fürzus behmen, ausst aller Affection erbarlich und aufrichtig, ohne einig Entgeldnus fürzus behmen, ausst aller Affection erbarlich und aufrichtig, ohne einig Entgeldnus fürzus achmen, Auferlegt und befohlen, desgleichen gebieten Wir euch allen Unfern Amtleus in, Bigernerfegt und befohlen, desgleichen gebieten und andern Unfern Dienern den, Bogten, Schultheissen, Richtern, Burgermeistern und andern Unsern Dienern wie Befehlhabern obgemelt, samt und besonder ben euren Pflichten und Anden, das ihr Uns ber und Umgang bestimmit ihr Und verwandt, auch Unserer schwerer Straf, daß ihr nach Umgang bestim-ter Zeit seinem imandt, auch Unserer schwerer Straf, daß ihr nach Umgang bestimter Zeit feinem in Unfern euch befohlenen Aemtern und Gebieten, sein angemaßt Notariat. Amt ohne vorgangene Examination und darauf erfolgte Approbation wie der Int ohne vorgangene Examination und darauf erfolgte perordneten Ras ihr (dabon ihr entweder des Kapferlichen Cammergerieht oder Unserer verordneten Ras davon ihr von ihme respective glaubwürdigen Schein gedachtes Cammergerichts unter 11. Don ihme respective glaubwürdigen Schein gedachtes Cammergerichts ober unter Unserm Secret-Siegel, und Unsers darzu vervroneten Secretarien Hand bestordern inter Unserm Secret-Siegel, und Unsers darzu vervroneten Secretarien Handen da fordern) in dem allergeringsten zu gebrauchen nicht gestattet oder zugelasset, sondern basemand dem allergeringsten zu gebrauchen nicht gestattet oder zugelasset, und Uns ba semand dagegen zu handlen unterstünde, denselben gefänglich einziehet, und Uns

Die Gelegenheit famt ben Parthenen, Unferer Unterthanen, Schute und Schirme verwandten umffandlich zu erkennen gebet, fernern Befehle zu gewarten, welches alles Wir alfo von euch obgerührt gehabt und gethan haben wollen. selborf unter Unferm hierunten gedrucktem Secret - Siegel, am zten Junii Anno

on Gottes Gnaden, Wir Johann Wilhelm, Herzog ju Gulich, Cleve und Berg, Graf zu der Mark und Ravend

berg, Berr zu Ravenstein, 2c. Thun fund, nachdem Une ein zeithero in werschieden Parthenen Sachen, bann auf gehaltenen Landtag Unfere Fürstenthum Gulich und Berg von Unferer Ritterschaft und Landständen vielfältige Klagen vorkommen, daß in Rechtfertigungen, jo wegn jahrlicher Renten, Pension und Gefällen, vermög habenber Siegel und Brief ange stellt, auch nach gerichtlicher erkannter Immission, von den beflagten Appellationes porgenommen, dardurch die Executiones verhindert und vielmahlen verursacht werde daß ben langfamer Ausübung dero durch viele Instantias geführter Process, folgend Die Unterpfand für die Hauptschuld und aufgelauffene Renten, Penfion, Gefälle und was ferner erkennt, nicht genugsam befunden werden, und ohne das billig, das le bermann ben Aufrichtung Brief und Siegel ohn lang Aufhalten gehandhabt werbei und Wir darauf unterthanig um gnadig gebührlich Einsehens angesucht, daß benungeh mit Unseren Referen Dienardig gebührlich Einsehens angesucht, das demnach mit Unseren Rathen, Ritterschaft und Städten bender Unserer Furstenthund Bulich und Berg, diese Sachen in zeitige Berathschlagung gezogen, und mit dente ben dahin geschloffen, daß nun hinfuhro, wann Kraft vorbrachter aufrichtiger Brid und Siegel, wegen umbezahlter jahrlicher Renten, Pensionen und Gefällen in gebach ten Unseren Fürstenthumen Umschlag beschehen und Forderungen angestellt, auch in weit procedirt, daß an Ansern Haupt und Hofgerichtern für den Klägern gerichten gesprochen und Immissio endlich erkennt worden, daß allen von gedachten Unsellen Bannt poer Hofgerichtern gerannen Anderen, daß allen von gedachten Ganelle Daupt voler Hofgerichtern genommener Applicationen, Supplicationen, Revisional, Nichtigfeiten, Attentaten, Rlagen, Restitutionen in integrum und Inhibitionen p dagegen mit Verschweigung dieser Unserer Ordnung ausbracht werden mochten und ergebet, würkliche Execution, werman folgen der Angele erachtet, würkliche Execution, vermög folcher Urtheil Innhalt der Siegel und Indung der publicirter Gerichts: Ordnung, alsbald durch die Richter ben denen die Urtheil ergangen, an Hand genommen werden falle theil ergangen, an hand genommten werden folle, jedoch mit der Bescheidenheit und Erflarung, daß gleichwohl beflagte und verlierende Theil von jolchen Urtheilen all gebührlich Obergericht, da ihnen sonsten vermög gemeiner Nechten, Siedel und Brief oder guter Gewohnheit nicht verbotten noch abgeschnitten, quoad effectigt devolutivum allein richtlicher Ordnung nach Appellieus Ausgeschnitten, devolutivum allein richtlicher Ordnung nach Appelliren, Revisionem oder Restitutionem in integrum hitten. Supplicationem Appelliren, Revisionem oder Restitutionem in integrum hitten. tutionem in integrum bitten, Suppliciren, auch der Nichtigfeit halben klagen, wie Sach so weit bis sie ein anders mit einem Endurtheil so in rem judicatam gelaufen, erhalten, erfolgen mogen, auf melchen Tall ales auch bei in rem judicatam gelaufen, erhalten, erfolgen mogen, auf welchen Sall alsdann und eher nicht, die da bevorn per mog dieses Edicts vorgenommene Execution retractirt und dem gewinnenden Innhalt der lest erhaltenener Endurcheil fo ihre CD eine gewinnenden Sonient Innhalt der lett erhaltenener Endurtheil, so ihre Wirklichkeit erreicht, zu bemient migen; was ihme zuerkennt wieder verholffen werden, und damit in salchem Fall bei Execution halben kein Irthum nach Mangel was ihm archen fein Irthum nach Mangel Execution halben kein Irthum noch Mangel entstehe, ber jenige, welcher erfind Rraft Siegel und Brief, die Execution erhalten, von den jährlichen Gefällen und allen Abnutzungen, so erhangender Appellation, Revision, Supplication und son Restitution in integrum, wie phaemelt, von der Green, Supplication und integrum in integrum, wie phaemelt, von der jenige, welchte und integrum in integrum, wie phaemelt, von der jenige, welchte und integrum in integrum, wie phaemelt, von den jahrlichen Grefallen und integrum Restitution in integrum, wie obgemelt, von den Guteen darinn er immitir pfangen und einnehmen wird, Benwesen zwener Berichtspersohnen, barunter Guter gelegen, eine flare Verzeichnus machen, und alle Jahr dieselbe Verzeichnus hinter das Gericht da die erste Urtheil ausgestwachen hinter das Gericht da die erste Urtheil ausgesprochen, legen, wie dann auch dem Ind richter nach Befindung und ber Sachen Beschaffenheit von dem gewinnenden auf des Verluftigen Anhalten und Begehren gnugsame Cautionen de restituendon nach allen Unsern Rathen und Hofgerichts: Commissarien, auch Amtleuten, ren, Schultheissen, Schessen und Gerichtspersohnen, diesem Unserem Edick in aller

fallen fo fich hernächst nach Publication und Berkundigung beffen zutragen mochte d gemäß zu erzeigen, was folches ausführt zu vollziehen, und wieder den Innhalt ressenten feine Inhibition zu erkennen, sondern da dieselbe aus Unwissenheit oder Verffenheit erfennt, alsbald zu wiederruffen. Berfehen Wir Uns alfo, geben zu Duf Aborf unter Unserem hierunten gedruckten Secret-Siegel am 24. Martii, in denen Jahren Unsers HErrn, MDXCVI.

on GOttes Gnaden, Wir Johann Wilhelm, Herzog zu Gulich, Cleve und Berg, Graf zu der Mark und Ra-vensberg, Herr zu Ravenstein, 2c.

Thun fund und fügen allen und jeden Unfern Lehnleuten Unferer Fürstenthumen Gie de und Berg und dazu gehörigen und sonft jedermanniglich zu wissen, daß Weiland der hochgebohrne Fürst Unser freundlicher vielgeliebter Berr Batter Christmilden Uns denkens auf dem Fall, da der Lehenhalben, so von Alters ben Ihrer Liebden Canzlen darzu verordneten Rathen empfangen, zwischen Ihrer Liebden als Lehnheren und den Lehnträgern super qualitate foudi oder sonst einiger Streit und Jethum vorfiele, ber welchem Richter über solche Leben - Gebrechen am schleunigsten mit den geringsten Untoffen ohne Ihrer Liebden oder auch Dero Bafallen wenigste Beschwer, Cognidon und Bericht eingenommen und folgends darüber erkennt werden mochte, Verorde 38 311 machen, eine Mothwendigfeit erachtet, und darauf etliche unterschiedliche Derofelben Rathe berathschlagen, benfammen bringen, und auf dem im daffossenen acht und achtzigsten Jahr zu Hambach gehaltenem Gulischen Landtag damillen erichienenen Rathen, Ritterschaft und Städten gnädiglich vortragen und deren Resolution darüber gesinnen lassen, weil aber der Zeit solcher Panet aus allerhand fallenen verhinderlieben Urfachen bis heran unerledigt blieben, und Wir befinden, dis dis ein gar vortreflich Werf, so nicht allein Uns, sondern auch Unsern Lehnleuten gemein zum Besten reichen thut, als haben Wir berwegen obangeregte Form und ben neulich zu Hambach gepflogener Landragshandlung von Linfertwegen Unjern auch neulich zu Dambach gepflogener Canorage and Städte abgeoroneten nochmaln und Bergischen Rathen, Ritterschaft und Städte abgeoroneten nochmaln poniren laffen, welche nach gehabtem zeitigen Bedenken und fleißiger Berathdaning fich folgenden Austrag und Maas gefallen laffen, und davor gehalten das min beren am fugfamft vorderft bis auf andere Unfer fernere Berordnung, Die Uns und Unfern Erben hiemit vorbehalten, die über angeregte Leben einfallens Gebrechen ohne einigem Nachtheil mit den geringsten Kosten und am forderliche bird rechtlichen Process erörtert werden mogen, als nemlich, da wegen obges debter Unfer Lehn einiger Misverstand, es ware von Empfahung, Verwirckung, m Reversalen, daß solche den Lehenbriefen nicht gleich sautend wären, zubeschwes ober von dergleichen Sachen, wie solche vorfallen mogen, swischen Uns und Uns Schenleuten obgemeldten, oder auch unter ihnen selbst vorhanden ware oder bliglich anwachsen möchte, daß Wir zu Erörterung solcher Irrungen aus Unser den ben, jedoch mit Quitscheltung ihrer Pflicht, damit dieselb Uns verwandt, einen de aween, iv unverdächtig, zu verordnen hatten, vor welchen als besonderlich herbetorbneten Commissarien, wie in andern Sachen ordentlich und formlich in der ger Lehensachen zu prosequiren und bis zur Endurtheil oder intersocutoria vim miere habence ausschließlich auf benderseits Kosten ware zu verfahren; Wann ber in den Sachen geschlossen und diffinitiva oder ein dero gleichmäßige interlocutwie obgesent, barüber zu eröffnen ware, daß alsdann vermög der Lehn Rech in solle obgesest, barüber zu eroffnen ware, das alleden, und durch dieselbe ein icher Spruch over eine nachstigemeldte interlocutori geben werden sollen, derges Daß ein Theil dem andern etliche allerseits unparthepliche Lehnleut zu ernennen, staus seber Theil, ein, zwen, oder zum hochsten dren, und mehr nicht zu erwehlen, diche leche sum hochsten oder in ringer Jahl, wie Wir Uns dessen mit unfern Ga entheilen und die Parthenen unter sich vergleichen, die Acta fleißig ersehen, erwes gen,

gen, und per majora vota fich einer Endurtheil oder obernenter interlocutori mb schliessen, und auf bestimmte Zeit vocatis vocandis publiciren; Im fall aber bie selbige sich per paria vota nicht vergleichen können, alsdann einen andern ebenmasig allerseits unparthenischen zu der streitiger Sachen nicht interessirten Vasallum gum Obman zu sich ziehen, und mit dessen zuthun folgendes den Ausspruch eröffnet, und welcher dann alfolcher Urtheil sich beschwert funde, demselben an das Kapierle Cammergericht zu appelliren, und folche Appellation allda zu verfolgen fren siehen solle, damit nun jederman dieser unser nuthbarer Berordnung gutes Wissens tragell und fich der Ummissenheit nicht entschuldigen der Berordnung gutes Biffens tragell imb sich der Unwissenheit nicht entschuldigen moge, so haben Wir solche verabschuld te Austrag und Form in vorgerührten Lehngebrechen zu procediren zur Rachrichung hiemit und in Kraft dieses Unsers offen Edicts publiciren laffen, befehlen auch darauf allen und jeden Unsern Vasallen und Lehnleuthen sich deren in zutragenden Fallen durcht aus gemaß zu perhalten, mit dem Bescheit aus gemäß zu verhalten, mit dem Bescheid, da jemand einigen andern Weg als hiert ausgedrucket und in streitigen Lehnsachen vornehmen wurde, daß dieselb an fich selbst nichtig und fraftloß senn soll . wie Sie auch men wurde, daß dieselb an fich selbst nichtig und fraftloß senn soll, wie Wir auch was gegen dieses Unseres Stiet vorge nommen mocht werden, annulliren, cassiren und aufnehmen, ingleichen Unter Rathen, Amtleuthen, Befehlhabern und Dienern, auch hof: haupt: und gehnste gerichtern darüber keinen vorgemeldter Unfern Lehnmannen in obangeregten gehilft brechen einigs sins de facto zu beschweren, sondern daben die Gebuhr zu handhaben, in Weifalt Dir Ing beifen ale zu gieren, sondern daben die Gebuhr zu handhaben, Weffalt Wir Une beifen alfo zu einem jeden versehen, und daben gleichwehl Und und Unsern Erben Unsere Ober, Sohe und Gerechtigkeit allenthalben vorbehalte wollen. Geben zu Duffelborf unter Unserm hierunten gebruckten Secret-Gigs am 24. Monats Eag Septembris in den Jahren unfere Beren MD. 96.

Fir Chur = und Fürstliche Brandenburg = und Pfalt Rell burgische Gulich = und Bergische Rathe, Thun fund und fügen allen und rer gnädigster Churfürsten und Herrn Herzog zu Gulich, Cleve in Amtleuthen, Roger, Schulkheiter Berzog zu Gulich, Cleve in Berg 2c. Amtleuthen, Wogten, Schultheissen, Richteren, Dingeren, Gerichtschern, und sonft allen und jeden Ihrer Durchl. Durchl. Unterthanen bender Juricht thumen Gulich und Berg biemit zu wissen. thumen Gulich und Berg hiemit zu wiffen; Nachdem Bir glaublich berichtet, auch die tägliche Erfahrenheit grunden fenden Bir glaublich berichtet, durch die tägliche Erfahrenheit gnugsam fundig, was gefralt zu mercklichem Abrud und Verschmalerung höchstgemeldter Chron Dord und Berschmalerung hochstigemeldter Ihrer Durchl. Durchl. Land Fürstlicher Dort feit und Jurisdiction, an den Hofsgerichteren hin und wieder die angestellte Schultheissen unterstehen, nicht allein die Unterthanen bahin an die hofsgerindelle unter sicherer Deen und Straf in cienne unter sicherer Deen und Straf zu ciciren , ihrer Erb und Guter zu Buch zubringen und sie damit uneracht deren Guter etliche feine hofs: sondern Band's oder Guter fen Gutere, so nicht dahin gehörig) zu belehnen, sondern Banck, oder Guten wann ehe dieselbe nicht empfangen, propria authoritate in den Kirchen durch bots Bots Botten biffentlich feil ruffer made The Hofs-Botten offentlich feil ruffen zugelaffen, zudeme bemeldte Unterthanen folchen vermeintlichen Leben-Empfingeniten, zudeme bemeldte Unterthanen folchen vermeintlichen Lehen-Empfangnissen, zudeme bemeldte Unterthalten wenn felbige einbracht merben. auf angeligen, wie auch Cossionen und Auftragen wenn selbige einbracht werden, auf groffe Unkoften und Auflagen ber ausgangent und publicirter Ordnung zuwider genorbiert werden und Auflagen ber ausgangen und publicirter Ordnung zuwider genothiget werden, dardurch etliche Unterthand fo die Unfosten nicht aufbringen vermögen, von den Empfängnissen und Ginbringabgeschrecket werden, desaleichen auch bannen den Empfängnissen und Einbring abgeschrecket werden, desgleichen auch da von alters hero die Appellationes von alle Dos Gerichteren an die gewöhnliche Obergerichter devolvirt, etliche so mit solle Oberschleten devolvirt, etliche solle oberschleten devolver de an etlichen Hofs Gerichteren die Bormunder zu beenden, und über deren unmund ger Kinder Gutere, wann ehe gedachte Nammin ber bei und über deren unt ger Kinder Gutere, wann ehe gedachte Vormunder biefelbe zu verfauffen gesond ob der Kauf zuzulassen, oder nicht, zu cognosciren, ferner die personales actione an sich zu ziehen, und darin zu erkennen augenscheinliche Reservichen zurhunt. an sich zu ziehen, und darin zu erkennen augenscheinliche Besichtigung zuthun, und missiones vorzunehmen, an ausmendigen Weichenliche Besichtigung zur gennen missiones vorzunehmen, an auswendigen Gerichter Jurissubsidiales erfennen augenscheinliche Besichtigung zuthund und exequiren zulassen, und sonsten allerhand exequiren zulassen, und sonsten allerhand actus præjudiciales vor und an orden zu nehmen; und aber solches alles den ausgangenen Lehn «Gerichts und Anter luster nungen und Edicten ausdrücklich zuwider, daß in Namen höchstgemeldter Inabig

Mibigster Chur-Fürsten und herrn Wir euch obgemelten Beamten darum auferlegt befohlen haben wollen, hinfuro auf folche Hofsgerichter fleißige Achrung zu ges ben, euch wan dieselbe an einem oder andern Ort, da sie von Alters hero gewesen, and noch in üblicher Observans und Brauch sennd, jährliche zu halten, persönlich daben einstellen, alle vorgehende Actus durch euch die Gerichtschreibere verzeichnen, and davon richtiges Protocollum aufrichten, auch ein sonderbares Buch zu dem Ende verferrigen zu lassen; Darneben nicht gestattet, daß einige Erbe oder Gutere, so nicht an all solche Hofsgerichter ihrer Art und Naturen nach eigentlich gehörsch, bas sichen durch die vermeinte Hofs-Botten vorgehen, sondern wan und was dessen durch die vermeinte Hofs-Botten vorgehen, sondern wan und was dessen durch die vermeinte Hofs-Botten vorgehen, sondern wan und was dessen durch dun, durch die vermeinte Hofs-Botten vorgehen, sondern das den bemelter befsberen oder deren angestelter Schultheissen gebührlich ansuchen, und Requisition in bestellen der deren angestelter Schultheissen gebührlich ansuchen, und Requisition ju bostellen, feine höhere Rosten, als von alters herbracht, ben den Lehn-Empfangs nuffen zu fordern, insunderheit aber nicht zuzusehen, daß die Appellationes von mite gedachten Hofsgerichtern an die angemaßte Mann-Cammern (es seine dann fols des durch alt herbrachten Gebrauch also zugelassen und üblich herbracht) sondern ant Ihrer Durchl. Durchl. nächste Obergerichter verwiesen und gezogen werben, wenis ger ju verstatten, daß an solchen Hofsgerichtern einige Vormimder beendigt, ober dergleichen Actus, die der Land Jurisdickion angehörig exerciet, keine personal ackiones vorgenommen, und darüber erkennt, augenscheinliche Besichtigung, Immissiones noch etwas dergleichen, so obgemelten Edicken, Ordnungen und Befelchen wittere aber in geziemende Straf angenohmen, und Ihrer Darchl. Durchl. alles Berlaufs unterthänigster Bericht jederzeit gelangt werde; Versehen Wir Und also. Beben zu Dusseldorf am 1. Septembris, Anno 1619.

on Gottes Gnaden, Wir Wolfgang Wilhelm, Pfalzgraf ben Rhein, in Bayern, zu Gulich, Eleve und Berg Herzog, Graf zu Beldenz, Sponheim, der Mark, Ravensberg

Ind Mors, Herr zu Ravenstein, 2c. 2c. Thuen fund, und fügen allen und jeden Unfern Amtleuten, Landfaffen, Bogten, Richtern, Dingern, Schultheissen, Burgermeistern und Rath Unser Stadt, Gestichten, Dingern, Schultheissen, Burgermeistern und Rath Unser Stadt, Gestichten, differeibern, Scheffen, Borstehern, und gemeinen Eingefessenen bender Unfer Buchenthumen Gulich und Berg, und sonst jedermanniglichen hiemit zu wissen. Dachdeme eine zeithero die Erfahrung bezeugt, daß zwischen Unseren, und des Erze fists Colln Unterthanen, wegen hinc inde angelegten Arresten, allerhand Ungeles Bir nheit und Beiterung entstanden, daß Wir die Vorfommung bessen, unangesehent Bir ohne daß mit dem Kanserlichen Privilegio de non arrestando nec evocando beichen, mit Unsers freundlich lieben Vettern, Heren Maximilian Henrich, Erdenbuchen, mit Unsers freundlich lieben Vettern, Geren Maximilian Henrich, Erdenbuchen, Bifchne du Colln, des H. Rom. Reichs durch Italien Erzkanzlern und Churfürsten, Bildof du Hildesheim und Luttig, Administratoren zu Brechtesgaden, Pfalzgrafen der Bullion Derzogen in Ober und Nieder Bapern, Westphalen, Engern, und Bollion; Marggrafen zu Franchimont ze. Liebb. Uns dahin verglichen, daß nicht Mein die vor dieser Zeit angelegte und noch wehrende Arresta venderseits durchgehends aufgehebt, und hinfuro keine mehr verhengt werden; Sondern auch wan einer wohls Amelter seiner Liebb. Colnischer Unterthanen, an einem Unserm Gulich und Bergis ichen Ginachen Liebb. Colnischer Unterthanen, an einem Unserm Gulich und Bergis iden Eingesessen, ober vice versa, Ansprach zu haben vermeint, dasselb in actionibus pagesessen, ober vice versa, Ansprach zu haben vermeint, dasselb in actionibus pagesessen, ober vice versa, Ansprach zu haben vermeint, dasselb in actionibus pages Forum Rei sitæ vermög nibus Personalibus Forum Rei conventi in realibus aber Forum Rei sitæ vermög gemeinen Lonalibus Forum Rei conventi in realibus aber Forum Rei sitæ vermög gemeiner beschriebenen Rechten zu folgen schuldig senn solle: Als besehlen Wir euch obgemelten Unsern Beamten, Landsagen, Dienern, Burgermeistern und Rath, und gemeilten Unsern Beamten, Landsagen, Dienern, Burgermeistern und ernstlich, daß ihr John Unfern Beamten, Landsagen, Dienern, Burgermagner bag ihr sollen Unterthanen samt und sonders hiemit gnadigst und ernstlich, daß ihr sollen glein und Laber und hemeltes Erz-Stifts Colle Eingesessene foldbem allem alfo gehorsamlich nachlebet, und bemeltes Erz-Stifts Colle Eingesessene bawider nicht also gehorsamlich nachlebet, und bemeltes Erz-Stifts Colle Eingesessen dawider nicht beschweren lasset, sondern vielmehr die klagende Partheien zu Ausführ um ihren de Bebühr verweiset; Versehen ung ihrer habender Forberung an gehörigen Ort der Gebühr verweiset; Versehen Uns dessen also ohnsehlbar zu geschehen. Urkund Unser Hand Unterschrift, und here borgedruckten Secret-Siegels. Dusselborf den 10. Octobris Anno 1651.

den Abein in Bayern, zu Gulich, Cleve und Berg Herzog, Graf zu Veldenz, Sponheim, der Mark,

Ravensberg und Mors, Herr zu Ravenstein, zc. Thun kund und kügen Unsern Amtleuten, Bögten, Schultheisen, Dingern, Richt tern, Gerichtspersonen; auch Eingesessen, und Unterthanen bender Unser Factstenthumen, Gulich und Berg, ins gemein und sonst jedermänniglich hiemit gnäbigst zu wissen: Demnach Wir eine zeithero mißfällig gespurt, daß so wohl Unsere eigene Unterthanen unter sich alle andere Auswerdien Unterthanen unter sich, als andere Auswendige, wan dieselbe mit jetgemeiten Umferen Unterthanen in Rechtfertigung gerathen, Unsere Beamten und Landgerichte vorben gehen, und gleich anfangs ihre Sachen, die doch zuweilen von gar geringe Important sennt, ben hiefiger Gulich und Bergischer Hof-Canzley einführen, und anhangig machen: Wiewohl Wir nun Unsern Unterthanen und andern so ben Und um Rechthulf anzusuchen benothigt, den freyen Zutritt, und recurs zu entwebel nicht gemeint: Weilen doch durch fruhzeitiges Ansuchen, in Gachen die anfange ben Unsern Beamten anzubringen, und zu erörtern nur unnothiger Verluft ber Bei verurfacht wird, auch darüber Unsere Unterthanen, indeme sie ihrer Sachen Erde faumen: Daß Wir derwegen gnadigst statuiet, und verordnet haben, statuien und verordnen auch hiemit, und fraft dieses Unsers offen Edicks (davon ben einen jeden Amt eins von Uns mit Sanden unterschriebenes Exemplar zu finden ift wall feine Supplicationes und Sachen vorhanden (welche nicht entweder wegen United daben versirenden Interesse und sonsten, vermög der Lands Ordnung, ihrer an und Qualitæt nach, ohne Mittel vor Uns, oder Unfere Canglen gehorig, und ba selbsten allbereit befangen, oder auch wan nicht etwa summum mora periculum die Parthenen dahin antreibet, daß sie immediate ben Uns oder Unfern Rathel schleunige Rechtsverhelfung suchen mussen, so dann auch nicht etwa ein oder mate ander Theil über Unsere Amtleute, Vogt, Schultheisen und Richter Personen oder derselbe extrajudicialiter ertheilte Bescheide und Recessen, sich beschweren, oder auch verweigerter oder verschobener Amts. Hall solle fich beschweren, oder viam verweigerter oder verschobener Antes Dulf sich beflagen thut, und also per viam quærelæ die Sach allbier gleich aufaues eine State und also per viam quærelæ die Sach allhier gleich anfangs einzuführen gemeint ift) baß aufferhalb ich angezogener Fällen, alle übrige Sachen als hiehero nicht gehorig, hiefelbst feener nicht angenommen, fondern die Supplicanten zu ihrem selbst eigenen Besten, damit abs und zu den Beamten nder Gerichten und zu den Beamten oder Gerichtern, wohin dann dieselbe ihrer Art und Gigenschaften nach gehörig fenn mogen, dem Glieben von den dieselbe ihrer Art und Gigenschaft ten nach gehörig senn mögen, um selbige allda in prima Instantia zu verfolgen und ausfindig zu machen, hinverwiesen werden sollen, massen dann an euch Unsere Beath ten obgemeldt, Unfer gnadigft auch ernftlicher Befelch hiemit ift, daß ihr nicht allen in benjenigen Sachen, melde von einem Befelch hiemit ift, daß ihr nicht allen in denjenigen Sachen, welche vor einem oder andern von euch, extrajudicialier befangen fepn, oder auch annach incheste befangen senn, oder auch annoch inskuftig, Unser vorhin ausgangenen Edicten go maß, eingeführet werden, und also beschaffen senn mogen, daß sie de plano und ohne Zierlichkeit des Process dieidiet werden ben mogen, daß sie de plano ohne Zierlichkeit des Process dicidirt werden konnen, den Parthenen mit Abidie dung aller vorzüglicher dilacionen, und zu Erspahrung unnother Unfosten, sollten nig und unparthepisch Recht administriret, und euch zu folchem End, in Union ruch gnabigit anvertrauten Nemtern, ben Parisa euch gnadigst anvertrauten Aemtern, ben Verluft eurer Diensten, mit euern ordinat Wohnungen personlich aufhaltet, sondern auch ihr Wogt, Schultheiß, Richter und Dingere ic, daran sepet, daß die eine daithe ihr Bogt, Schultheiß, Richter Dingere 2c. daran sepet, daß die eine zeithero unterlassene Gerichter und annlicht Berhor, wieder in Gang gebracht, auch dieselbe in den Memtern und nicht auflet bei Alemtern (wie etlicher Orten von Unseren Beamten nicht ohne mercklichen Rachtellund Beschwer Unser Untern geschehen) und Beschwer Unser Unthanen geschehen) gehalten, und da dieselbe eines ober ander Orts, mit gnugfamen Scheffen nicht beseit, Uns alsdann Unfer Reformations Ordnung gemäß, qualificirte Subjecta darzu unterthänigst vorgeschlagen werden gestalt daraus die bequemsie zu den erledigten Scheffen Platz guadigst ansuordnen damit also die Justiz nach allem Vermögen befördert, und über den Verzug bersellen fich niemand mit Jug zu beflagen habe: Wollen Wir alfo gehalten haben. Unjer herfür gedruckten Hof-Canglen-Secret-Siegel. Duffeldorf, den 4. Aug. 1649 Aus hochstegedachter Ihrer Fürstl. Durchl. sonderbarem gnadigsten Befeh.

RECESSUS.

Inrotulationem Actorum betreffend.

Pachdem Ihro Fürstliche Durchl. gnadigst verordnet, daß wan in denen ben hies siger Dero Fürstl. Hof Canzlen Rechts Streitigungs Sachen, es sene in pundo, ober Hauptsachen submittirt und concludirt, und der Verfolg zum Referenten ausugeben, proentlich in folio registrirt, quotirt und eingerenet, auch durch bens derfeits Advocaten oder Vollmächtige, über die vorhandenen Schriften ein Inventagemacht, von den Advocaten oder Vollmächtigen unterschrieben, eins zu dem Actis gelegt, und das andere den Advocatis gelassen werden solle; Als wird daselbst in jedermans Bissenschaft hiemit notificiet, gestalt darnach sich hinführe haben zu richten. Duffeldorf den 4. Decembris 1660.

Unfern gnabigften Gruß zuvor.

Biebe Getreue. Nachdem in der That verspürt wird, daß ben dem Kauf und Vers fauf neben andern in deme viele Excessen vorgangen, daß von den Parthepen fast hohe Weinkauf und Armengelber auch übermäßige Jura und Zehrungskösten ges forbert werden, und Wir dann diesen Misbrauch abzuschaffen gemeint. Go ist Uns er gnadigster Befehl hiemit, daß ihr die Vorsehung thut, damit kein Theil ins kunftig Die Beinkauf ober Armengelder übernommen, sondern es dieserhalb ben Unserer aus Belaffener Ordnung und daben gemachten Tar bewenden laffet, es ware dann das an einem oder andern Ort vor das Armengeld ein Sicheres von Alters herbracht, und das es zu Behuf der Armen wurcklich belegt und berechnet wurde, darüber Und der ju berichten und Unsere fernere Verordnung darauf zu erwarten. Dinseldorf. den 30. Junii 1661.

on Gottes Gnaden, Wir Philipp Wilhelm, Pfalzgraf ben Rhein, in Bayern, zu Gulich, Cleve und Berg Herzog, Graf zu Beldenz, Sponheim, der Mark, Ravensberg Und Morß, Herr zu Ravenstein, 2c.

Dieber Diener; Nachdem Uns neben andern ben gegenwärtigen Landtag kläglich vorkommen, daß wann euch Unsere Befehlen in Parthenen-Sachen eingestelltert warden ihr Publication gewisse Jura fordern thut; Wann Wir lieffert werden, ihr vor deren Publication gewisse Jura fordern thut; Wann Wir ger dem also nicht zusehen wollen; So ist Unser gnabigster Befehl hiemit, daß ihr tuch beraleich nicht zusehen wollen; enthaltet, die Betehle ohne Abforderung einis wich der also nicht zusehen wollen; Go ift Unser glacigset ohne Abforderung einis ger Jurium eröfnet, und demnächst vermög derselben verfahret. Dusseldorf, den 11. Julii 1661.

Aus höchstigebachter Ihrer Fürstl. Durchl. sonderbarem gnädigsten Befehl.

on Gottes Gnaden, Wir Philipp Wilhelm, Pfalzgraf ben Rhein, in Banern, ju Gulich, Cleve und Berg Berzog, Graf zu Beldenz, Sponheim, der Mark, Rabensberg und Morß, Herr zu Ravenstein, 2c.

Unfern gnabigften Gruß guvor.

then Sachen ohne Unterscheid, zur extraordinari Cognition und amtlichen Berhor gewendte ohne Unterscheid, zur extraordinari Cogithe Hof Canzlen, durch eins gewendte Glo folgends vor Unsere Gulich, und Bergische Hof Canzlen, durch eins gewendte Glo folgends vor Unsere Gulich, und Bergische Hofern dieserhalb ausgelasses gewendte Klag und Provocation gebracht werden, allen Unsern dieserhalb ausgelasses

nen Verordnungen und Edicten zuwider, daraus dann verursachet wird, daß Unsett Canzlen, fast überhäufet, und die dahin vor sich selbst gehörige Sachen aufgehalten, oder wenigst zurück gestellt werden müssen; So haben Wir vorgemelte Unser die fals, vorhin ausgelassene Ordnung und Edicta hiehin wiederholen wollen, euch gnad digst beschlend, daß ihr darauf stät haltet, zusorderst aber alles sleises daran sod, daß in vorfallenden Mühseligkeiten und Gebrechen die Parthepen in der Gitt von einander bracht und verglichen werden, deswegen ihr jedoch, wie Wir vernehmen, bin und wieder misbräuchlich eingerissen zu sepn, Scheidspfenning oder bergleichen sub poena quadruplis nicht zu beschweren, sondern euch mit der verordneter Verhötzar befriedigen zu lassen, in Entstehung der Gütslichkeit aber diesenige Sachen, so altiori indagnis sepnd, auch welche Erdzund Erdzahl betressend darin zeugen, und Kundschaften geführt, Ursund vorgelegt, und agnoscier werden müssen, ans orden liche Gericht verweiset, daselbsten aussindig machen lasset, und euch dieserhald, Unsset ausgelassener Canzlenz Ordnung, § 16. den Vermeidung andern Einsehens, widsten und Schaden, angewiesen werden sollet, allerdings gemäß verhaltet, und nicht gestatten sollet, das Unsere Gerichtschreibere, sich einer oder anderer Parthenen, advocando, oder procurando annehmen. Versehen Uns bessen also, und seind und Gebaben also den gewogen. Geben zu Düsseldorf den 30. Decembris 1662.

Mus Sochftgebachter Ihrer Furftl. Durchl. fonberbarem gnabigften Befehl.

on GOttes Gnaden, Wir Philipp Wilhelm Pfalzgraf ben Rhein, in Bayern, zu Gülich, Cleve und Berg Herzog, Graf zu Veldenz, Sponheim, der Mark, Navensberg und Morß, Herr zu Ravenstein, zc.

Thun allen Unfern Amtleuten, Bogten, Schultheiffen, Richteren, Dingern, Scheffen, Gerichtschreiberen und Vorsprecheren, bender Unser Fürstenthumen lich und Berg, Haupt- und Untergerichtern und fonst jedermanniglich hiemit gnabigs zu wiffen; Machdem Wir in glaubliche Erfahrung fommen, und mit Unferm und gnadigstem Mißfallen vernommen, was gestalt vorigen von Unseren in Gott rub henden geliebten Borfahren seeligen Andenckens und Uns aufgerichteten Ordnungen publicirten Edicten und Befehlen zuwider in den Alemtern obgemeldter Unier gin ffenthumen die ordinari Gerichter an etlichen und zwar viel Oertern zu merchichen Nachtheil und Beschwer Unserer Unterthanen und anderer so daran zu thun habelt gar eingestellt, ober doch zu gewöhnlichen Zeiten nicht gehalten werden, einige einstere auch mit der völliger Anzahl der Scheffen, nicht beseitet sennt, zu dem einst che Gerichtschreibere den bestimmten Gerichts Tägen jedesmal in der Person nicht abwarten, und sonst an gewoldten Unsern Scheffen gewoldten und abwarten, und sonst an gemeldten Unsern Haupt, und Untergerichteren aler hand Unordnungen, Misbrauch und Unrichtigkeiten eingerissen, dadurch band anders nichts als große Nullitäten. Nerwirk und Omleren processe anders nichts als groffe Nullicaten, Berwirr- und Berlangerung ber Procellen nothwendig erfolgen, und verursacht werden muß, dem Wir langer zuzuschen nicht gesinnet, sondern Lands-Fürstlichen Amts- und Obrigkeit wegen, hierin und gipt diesenige, welche daran pflichtig und hiemit werden diejenige, welche daran pflichtig und hiemit vornemlich gemennt, geziemendes sehen zu statuiren, auch dahin gnäbigst und sorgfältig bedacht senn, daß solchem und weiterem Verlauf ben Zeiten vorgebauet, die Justiz nach allem Vermögen gesten befordert werde, und über ben Verzug sich niemann der allem Vermögen glie if dert werde, und über den Berzug sich niemand mit Fug zu beklagen haben: Anser gnädigster und ernstlicher Befehl hiemit, und wollen.

I. Daß ihr Unser Wogt, Schultheiß, Richter oder Dinger bemeldte orden liche Gerichter in Unserem euch anbefohlenem Amt, es sene daran vorerst viel, wenig zu thun, an den gewöhnlichen Oertern zum förderlichsten wiederum ansiellt und euch daran ben Vermeidung Unser höchster Ungnad und arbitrari Straf nicht verhindern lasset.

Ordnung Cap. 2. & 3. so bann Unserer in abgewichenem 1661. Jahr ben 14. Juli

Ausgelassener Process - Ordnung S. 19. die erledigte und bis hiehin nicht ersetzte Scheffen Stelle mit tauglichen, und des gerichtlichen Process erfahrnen Personen dem Berkommen gemäß versehen, und dahe von Uns selbst, oder Unserer Canglen mit, die Anordnung der Scheffen-Stelle von Alters zu geschehen pflegt, und erledigte Scheffen Stelle porhanden, andere qualificirte Personen und Subjecta in gewohnlicher anjahl, gestalt daraus die bequem : und tauglichisten zu Scheffen anzuordnen, inner Beit von 14. Tagen nach Empfahung dies Uns præsentirt und vorgeschlagen werden, Wie ihr Uns bann auch diesenige, welche mit Scheffen-Stellen zwar versehen sennd, jes boch gar nicht ober selten an den Gerichteren erscheinen, noch den gewöhnlichen Ges ichts Tägen abwarten, in gleichmäßiger Zeit nahmhaft zu machen, gestalt derenthalb anderwärte Berordnung ergehen zu laffen.

3- Und damit die Parthenen, fo Unfer Haupt - und Untergerichter ju gebraus den haben, nicht rechtloß gelassen, sondern einem jeden forderlich und schleunig Raht wiederfahren moge, so hattet ihr gleichfalls daran zu senn, daß die Gerichter vor gemeldter Reformation- und Rechts Ordnung Cap. 9. auch benen nach und nach ausgangenen Edicten und Befehlen gemäß auf sichere Zeit wenigst von vierzehn in t. 2. Der den Giologischen fo iu 14. Tagen unnachläßig und ben Bermeidung einer Straf von zehn Goltgulden fo Oft es unterlassen wird, an den gewöhnlichen Orten gehalten, und damit continuirt

4. Inmassen auch ihr Unser Wogt, Schultheiß, Richter ober Dinger zufolg oftetwehnter Reformation- und Rechts- Ordnung Cap. 4. & 5. sodann der von Uns len geehrten Vorfahren aufgerichteter Amte-Ordnung, und im Jahr 1623. den les im Octobris publicirten Edictis die Gerichter zu rechrer und gebührlicher Zeit selbst Derson samt und mit den Scheffen besitzen, und da ihr daran durch Leibs-Schwache bit ober andere Chehaften verhindert, alsdann den altisten Scheffen oder welcher dars

it am besten qualificirt, an euere Stelle und Plat verordnen sollet.

Bie dann ebenfals alle und jede Gerichtschreibere Unferer Saupt-und Unter-Berichter alles Ernst hiemit erinnert werben, daß sie den gewöhnlichen Gerichts Tas son und Audienzien in der Personen, nicht aber durch ihre oder andere Uns unvers ibbte Schreibere (wie an etlichen Orten migbrauchig geschicht) fleißig abwarten, sich idesmal unter Straf von 5. Goltgülden so oft von ihnen dawider gehandelt wird, unfehlbar einfinden, und von allen gerichtlichen Handlungen und Sachen ordentlich Prothocolli, annebens auch richtige Registratur in verschlossenten Kasten halten, da le aber wegen Leibes-Schwachheit ober anderer erheblicher Ursachen den Gerichteren idbst denzuwohnen nicht vermögten, alsdann den jüngsten oder einen andern zu Berstettung solchen Amts best qualificirten Scheffen oder sonsten einen Uns darzu verstehen Prothocollisten an ihre Plaz bestellen und substituiren.

6. Es folle auch an gemelten Unfern Saupt-und Unter Berichtern niemand bes Procurirens oder Vorsprechens sich unterstehen, noch zugelassen werden, er sene dann debor von Unsern darzu verordneten Rathen examinirt, von Uns approbirt, und babe den Procuratoren End ausgeschweren, und so einige vorhanden, welche jezges melter maisen nicht angenommen oder auch ungeschieft, und in ihrem Amt nachläßig besunden befunden, sollen die Beamte Uns oder unsern Canzlern und Rathen dasselb unverzugs dich du erfennen geben, damit Wir andere bequeme und des gerichtlichen Process vers standige anordnen mögen, welche dann zu gebührlicher Zeit an den Gerichtern erscheit nen, und der Parthenen Nothburft ordentlich, fleißig und treulich ohne vergebliche Terminen war Parthenen Nothburft ordentlich, fleißig und treulich ohne vergebliche Terminen und gefährliche Umleitung vortragen, und aller zu ber Sachen undienlischer Allen und gefährliche Umleitung vortragen, und aller zu ber Sachen undienlischer Allen und gefährliche Umleitung vortragen, und aller zu ber Sachen und unser Policens her Allegaten, in alle Wege aber ber ungebührlicher in Richt und unser Policens Orbnung verbottener Calumnien, Schmahungen, und ehrenrühriger Anzäpfungen ben Straf nach Ermäßigung ganz und zumalen sich mußigen, und sonst ihrem geleis sien End nach Ermäßigung ganz und zumalen sich mußigen, und sonst ihrem geleis, sten End nach Ermäßigung ganz und zumalen such mußigen, so fern sie qualificirt, ihre Soch nemaß sich verhalten, jedoch hierdurch den Parthenen so fern sie qualificirt, ihre Sachen selbst zu verfretten, unbenommen senn solle.

7. Und nachbem fich in ben gerichtlichen Processen und Acten, so in Apellations ober andern Sachen an unser Gulich und Bergisch Hofgericht überschieft, uns ter andern Sachen an unser Gulich und Bergisch Hofgericht überschieft, uns ter andern Sachen an unser Gulich und Bergift, Bolg, vier, ja wohl mehr Unrichtigkeiten befinden, daß die Procuratores dren, vier, ja wohl mehr TerTerminos halten, ehe und bevor sie sich zu der Sachen qualisiciren, dadurch dann vost Nullitates und vergebliche Kösten zu mercklichem Beschwer und Aufenthalt der Parthenen verursacht werden: Als sollen Unsere Bögt, Schultheiß, Richter oder Dinger samt den Scheffen und Gerichtschreiberen sleißig ausmercken, und daran sen, daß die Procuratores ihre Personen längst im zwenten oder dritten Termin der Gebühr und zur ganzer Sachen qualisiciren, ben dessen Unterlassung aber gestalten Sachen nach, gestraft werden.

- 8. Weil auch zu Beförderung der heilsamer Justiz hochnöthig, daß alle Termini præjudiciales seyen, und gehalten, nicht aber, wie die anhero zu kostdarm Aussenhalt der Partheyen in der That gespührt, eine Prorogation oder Dilation über die andere ohne gegründete rechtmäßige Ursachen gestattet werden, als sollen über Procuratores in den bestimmten Terminen mit ihrer Handlung (so sie jedersei in duplo zu übergeben, und sub prena rejectionis mit eigenen Händen zu unterschreiben) unsehlbar einkommen, oder sonst gewärtig seyn, daß der Weg solches ist thun ihnen præcludirt und interloquirt werde, da aber erhebliche Ursachen vorsieln, wodurch sie in Termino mit nothiger Handlung einzusommen verhindert, alsdam sollen sie solches vordrigen der Nothdurft nach sich zum wenigsten Summariæ beschlen, und darauf gebettener Prorogation halber Bescheids erwarten: Zederschlichen, und darauf gebettener Prorogation halber Bescheids erwarten: Zederschlichen, daß die in ihren Recessen angezogene schriftliche Productaumd deren Benlagen währender Audienz nicht aber etliche Wochen darnach swit täglichs im Wert befunden wird) realiter übergeben, ben dessen Unterlassung aber Recessen von Unseren Gerichtschreiberen nicht protocollirt, sondern vor nicht gehalten erachtet werden sollen.
- 9. Alfedann fernere in exceptionibus fori declinatoriis, dilatoriis, non devo Iutionis & desertionis, wie gleichfals anderen post litem contestatam vorfallenten Punctis, als ba senno exceptiones contra testes, documenta, Juris subsidiales und andere mehr incidentia ultra duplicam, noch häufige Handlungen und Schriften eingehracht und der bei Alle and Derburge ten eingebracht und dardurch die Acta nur vergröffert, den Parthenen aber schieft Roften aufgedrungen, und die Urtheil Sprecher mit vielfältiger Muhe und Riftet beschweret werden: Alle sollen in solchen und anderen punctis ulera duplicam feine Schriften mehr augelassen, in ber Samt Schriften mehr zugelassen, in der Hampt Sachen aber nach einfommener glad oder Libel, Antwort Defension und geschen aber nach einfommener oder Libel, Antwort Defension und geführten pro-& reprobationibus mehr nicht als zwen Schriften hinc inde nemlich Submission und gegen Submission, es fent dann daß etwas neues in facto vel probatione vorkommen wurde, gestattet, und but beste besserer bessen Observanz, die producta auch also rubricirt, und babot ob die Schriffen in canso Principali ob die Schriften in causa Principali, ober und in welchem Puncto sepen, ausbrid lich gesett werden, mit der Warnung, wann dem also nicht nachgelebt wurde, bas aledann die Schriften nicht angenammer alsdann die Schriften nicht angenommen, sondern verworffen und die Procuratores benebens, mann lie Dieselbe orbibien und bie Procuratores benebens, wann sie dieselbe exhibiren mit einem halben Goldgulden gestraft werden follen.
- 10. Damit auch der Richter aller Zeugen Aussage auf einen jeden Articul alle zeit unter Augen haben könne, und man des sonst nothwendigen vielsältigen Zeufuchens oder muhsamen Nachsehens enthoben bleibe, so sollen die Rotuli, oder Zeufgen Aussage, durch die dazu verordnete Gerichtschreiber und andere Commissaios mit Zuthun des Adjuncti jedesmal dergestalt verfasset werden, das nach einem jeden Articul position oder interrogatorio aller und jeder Zeugen Aussage in Ordnung mit den Worten, wie der Zeug geredet, also gleich ordentlich sudnacht und wann also dem ersten Articul position oder Interrogatorio aller und jeder zeugen Zeusen der wiederum voran, und abermal demselden aller und jeder Zeugen Depositiones wört wiederum voran, und abermal demselden aller und jeder Zeugen Depositiones wiederum voran, und abermal demselden aller und jeder Zeugen Depositiones wiederum voran, und abermal demselden aller und jeder Zeugen Depositiones wiederum voran, und abermal demselden, und jederzeit dem Zeugen, ehe er vom lich und ordentlich unter Gestalt, auch in solcher Ordnung durch alle Articul, positiones & interrogatoria versahren, und jederzeit dem Zeugen, ehe er vom die die demsetiert wird, seine Aussag, wie sie beschrieben vorgelesen, und er schahren seine dimittirt wird, seine Aussag, wie sie beschrieben vorgelesen, mit dem Jahe

die Roeuli jestgemelbter maffen nicht verfaßt eingeschieft wurden, alsbann auf des Gerichtschreibers, ober des Commissarii Kosten nochmahlen beschrieben, und Die gemeldt, abgefasset werden sollen.

It. Im übrigen verbleibt es ben den von Unferen geehrten Vorfahren aufgeriche bien Reformation - und Rechts auch Gerichtschreibers Ordnungen: Denen, und beser Unser gnäbigster Verordnung ihr zu Eingang gemeldte euch ben den Strafen darinnen ausgedruckt, auch Erden und Pflichten, damit ihr Uns verwandt, allent-lalben gemäß und darob unverbruchlich zu halten, dawider nicht zu thun, noch ges latten gethan zu werden-

12. Und damit niemand biefer Unfer gnabigffer und wohlgemeinter Berorde dung Unwissenheit vorschausen und also derselben nicht nachzuleben sich enrschuldigen bone: So uft Unfer gnabiger Befehl hiermit, daß ihr dieselbe nicht allein ben allem Daupts und Unter Gerichteren den versammleten Gerichts Personen, sondern auch bon denen Canislen, und sonst an End und Oertern dahe es zu geschehen pflegt, verkunden und publiciren lasset, massen Wir auch, auf daß sich ein jeder besto besser darnach zu richten, die Versehung gethan, daß ben hiesigem Buchdrucker Johann denrich Bener gnugsame Exemplaria für die Gebühr zu bekommen sein werden. Urfund Lener gnugsame Exemplaria für die Gebühr zu bekommen sein werden. Urfund Unfer Handzeichens und aufgedruckten Cangley Secret - Siegels: Geben in Unserer Residenz- Stadt Dinseldorf, den 24. Decembris 1667.

(L. S.) 14 Philipp Wilhelm.

Jon GOttes Gnaden, Philipp Wilhelm, Pfalzgraf ben Rhein, in Bayern, zu Gülich, Cleve und Berg Herzog, Braf zu Veldenz, Sponheim, der Marck, Ravensberg und Mors, Herr zu Ravenstein, 2c.

Thun tund, nachbem Wir eine zeithero mißfällig wahrgenommen, daß fast in allen, an unserer hiefiger Hof: Canglen und Hofgericht abgetheilten Sachen, das beneficium restitutionis in integrum mißbraucht, und die in den beschriebenen ges meinen Rechten, Reichssatzungen, auch Unseren Lands und anderen gemeinen Versordnungen, micht henhacht werden, indem ben dangen, darzu erforderte requisica wenig oder gar nicht beobacht werden, indem ben benen deßhalben einbringenden Implorations-Schriften, nichts neues, sondern ben bassenige, was in vorigen Instancien und allhie vor ergangener Urtheil in jure & facto ausführlich vortommen, und darüber nach reifer Erwegung und Deliberecapient ereits gesprochen ist, von neuem wiederum hervorgezogen, verdrüßlich recapieuliret, und also vielmehr, was zu einer Revisions als Restitucions Instanz Ichorig, auf die Bahn gebracht, ja wohl gar vor angeregten Unseren Verordnuns gen zuwider, gar anzug = und taxirliche Impurationes durch die Schriftsteller biss weilen unbescheidentlich eingerichtet werben - welches dam nicht allein zu Unsern Hof-Ernerung, auch Dof-Canslenen und Hofgericht hochstrafbaren Despect und Berkleinerung, auch bergehlich bergebliche Bemuhung Unserer Hoffe Rathen und Hofs Gerichts Commissa-tien fent Bemuhung Unserer Hoffe Rathen und Hoffe Gerichts Commissa-tien fent Bemuhung Unserer Hoffe Rathen und Hoffe Gerichts Commissarien fondern auch zu unverwortlichen Wiederholung bereits decidirter Streis bakeiten und fchabliche Berzögerungen anderer Sachen gereicher. Als ist hiermit an alle Advocaten und Procuratoren, Unser ernstlicher Befehl, daß sich inskunftig sollen wohe nach ausgesprochenen Urtheilen sie das Remedium reskitutionis in integrum Man ausgesprochenen Urtheilen sie das Remedium reskitutionis in integrum Man ausgesprochenen Urtheilen sie das Remedium reskitutionis in integrum Man ausgesprochenen Urtheilen sie das Remedium reskitutionis in integrum Man ausgesprochenen Urtheilen sie das Remedium guugsam qualificationis in integrum Man ausgesprochenen und den nach ausgesprochen und den nach ausgesprochenen und den nach ausgesprochen und den nach ausgesproc tegrum Plat zu haben, und die Sachen von rechtswegen barzu gnugsam qualifiort du fenn erachtet werden, nicht dasjenige, so schon vorher in facto & jure vors fommen tommen, wiederhohlen, weniger einige ihrer feits eingebildete rationes decidendi, und beren wiederhohlen, weniger einige ihrer feits eingebildete rationes decidendi, und deren refucationes mit einmischen, sondern einzig und allein die in facto emer-Brende neue dienlich = und erhebliche Umstände oder aufs neu zur Hand gebrachte Urfunden, briefliche Schein und Documenten in denen Handlungen, so sie deshale ben überreich wie spein und Documenten in denen Handlungen, so sie deshale ben überreichen, briefliche Schein und Documenten in denen Indereichen, ber ihren Den ihren Den für und nervose einführen, und zugleich mit special Gewälten, der ihren Den ihre don ihren Principalen zu Abstattung des Ends, daß weder sie Sach-Waltere, ober jetztges jettgedachte ihre Principalen, und beren Advocaten, von solchen neuen Einbringen vorher einige Bissenschaft gehabt, oder selbiges zu der Sachen dienlich zu sem nicht vermennt, sederzeit gefaßt erscheinen, in alle Wege aber die ihnen in solchen Restitutions- und allen andern Sachen zugefertigte Schriften, ehe sie übergeden werden, sleißig überlegen, und wohe etwas darinnen ersindlich, so Unserem, auch Unserer Doscanzlen und Hossgerichts Respect, oder der erforderrer Bescheidenheit zuwihrendere, solches für sich selbst verbesseren und zum Glimpf bringen, oder gehörigen Dien zurück senden, keineswegs aber auf einigerlen Reservation, oder Protestation non approbationis contentorum, noch was sonsten dergleichen senn mag, sich verlassind diesem allen unausgesetzt also nachsommen, und im widrigen einer unausbleiblichen Geldstraf, oder auch gestalten Sachen nach der Suspension, oder wohl gar amotion ab officio gewärtig senn sollen; Dessen wir Uns also gnädigst versehen. Gebes Dinseldorf den 18. Novembris 1669.

Aus Sochftgebachter Ihrer Fürftl. Durchl fonderbarem gnabigften Befehl.

(L. S.)

Vt. Metternich. Johannes Georg. Curtius

on GOttes Gnaden, Wir Philipp Wilhelm Pfalzgraf ben Rhein, in Bayern, zu Gülich, Eleve und Berg Herzog, Graf zu Veldenz, Sponheim, der Mark, Ravensberg und Mork, Herr zu Ravenstein, ze.

Thun kund, und fügen hiemit manniglichen zu wissen; Nachdem Wir eint zeithero in der That verspürer, und Uns gank mißfällig vorkommen, daß nicht allein, Unserer am 14. Julii Anno 1661. ausgangener extrajudicial Process-Ordnung der Gebühr nicht nachgelebt, sondern auch die Processus den Unserer Hoff Canalents sich von Tag zu Tag unnöthiger Weiß vermehren. Als haben Wir eine Nothdurft erachtet, zu Vorkommung dessen, und mehrer Beförderung der heilsamen Gerechtigkeit, nachfolgende fernere Verordnung in Oruck ausgehen, und zu manniglichen Wissenschaft, auch nachdrücklicher fleißiger Observanz publiciren zu lassen.

1. Seken, ordnen, imd befehlen demnach vorerst hiemit gnädigst und ernstidt das obgedachte Unsere am 14. Julii 1661. ausgelassene Process-Ordnung in alen Puncten, so viel deren durch gegenwärtige Verordnung nicht erläutert, und brüchlich observirt werden, und alle Termini peremptorii seyn sollen. Falls abt ein oder anderer Partheden erheblichen Behinderungen vorstelen, derentwegen sie in termino zu pariren nicht vermöchten, sollen sie mit deren geziemender Bescheidung in Zeiten pro Prorogatione termini zich seine mit deren geziemender Bescheidung

in Zeiten pro Prorogatione termini einkommen.

2. Zum andern sollen diejenige, so restitutionem in inregrum wieder ben bie siger unserer Hof. Canzlenen und Possgericht gefällte Untheilen, daselbst begehrt, sich der dißkalls am 18. Novembris 1669, ergangener gemeiner Verordung mit Osserirung deren darinnen enthaltenen Enden, und sonst gemäß verhalten, biselugaber, so vermög, obgedachter Process-Ordnung §. 34. revisionem deren ben linger Hof. Canzleven ergangener Urtheilen bitten, selbige inner einem Monath von Zeit gefällter Urtheil, oder daß sie kündliche Wissenschaft davon erlangt, sud penal desertionis einführen, und zu Deponirung so vieler Goldgülden als man ihnen inderenden wird, anerbiethen, und solche würdlich erlegen, und welche solche Amerikationen Werden, jedesmal in einen Goldgülden Straf verfallen senn, und der Brüchten die Secretarii zu geziemender Eindringung in das Brüchten Wind verzeichnen. Wann auch semand wegen der von Unsern Beamten in extrajudical verzeichnen. Wann auch semand wegen der von Unsern Beamten in extrajudical Gachen, da die Haupt-Summa unter zehen Goldgülden revisionem ben hieser Unser Hof. Canzlen ditten würde, soll es derenthalben Unserer im Jahr 1667. der Unser Hof. Canzlen ditten würde, soll es derenthalben Unserer im Jahr 1667. der Unser Hof. Decembris ausgelassener Verordnung gemäß auch sest und unverdrüchlich daus auf gehalten werden.

- 3. Bum Dritten wann jemand Die Michtigkeit wiber die an ben Sauptgerichtes ten gefällte Urtheilen, oder auch von Unseren Beamten ertheilte extrajudicial-Besichen und Bergischen Bofe heiden und Recessen respective ben hiesigem Unserm Gulich = und Bergischen Sofs Bricht oder Hof Canzleven ein und ausführen, oder auch wegen der ben gemeldter Unfer Dof Canglepen oder Hofgericht gefällte Urtheile, des Remedii nullicatis fich debienen wolte, solle es der fatalium halber gehalten werden, wie in dem Reichsa Abschied de anno 1654. S. in dem auch nun mehr & seq. mit mehrem versehen.
- 4. Im Fall auch zum Vierten actor aut appellans reus vel appellatus daß Juramentum respondendorum cum oblatione Juramenti dandorum bitten wolst, solle er solches in ipso termino, wann er seinen Libel-Justification, articulos postionales, aut defensionales, exhibiret, thun, widrigen Falls aber ihme der Weg darju præcludirt fenn.
- 5. Wie auch zum Funften post litem contestatam und in Appellations-Sa den nicht zugelaffen senn solle, Cautionem zu bitten, es seine bann ex nova emergenti in causa.
- 6. Bum Sechsten follen von den Parthenen unsere Beamte und ordentliche Ges richtere, ohne erhebliche Ursache (welche sie in den Supplicationibus deutlich zu exprimiren, und zu bescheinen schuldig) nicht vorben gangen, auch in Mangel solcher theblich, und zu bescheinen schuldig) nicht vorben gangen, auch in Mangel solcher theblichen Ursachen die Supplicationes ben Unser Hose Canzleven nicht angenome men, sondern die Supplicanten abs und zu ersten Instanz Richteren hinverwiesen werden.

Und weilen die tägliche Erfahrung bezeugt, daß gedachte Unfere Suf Canglepen mit häufigen extrajudicial Processen und Provocations-Sachen bermassen angefül lein fan, daß Unsere Canzler und Rathen denen allen schleunig abzuhelfen, nicht als lin faum sufficient sennt, sondern auch die von Alters, und vornemlich dazu gehöstige I bei unflicient sennt, sondern auch die von Alters, und vornemlich dazu gehöstige I bei tige Unsere Interesse betreffende und andere Sachen dardurch mercklich aufgehalten, und suruck gesetzt werden; und dann sothaner schädlicher Verlauf nur daherv rühret, und seinen Ursprung hat, daß Unfere Beamte fast alle Sachen, sie seinen altioris indaginis und betreffen Erbs und Erbzahl oder nicht, ohne Unterscheid an sich und immeren und betreffen Erbs und Erbzahl oder nicht, ohne Unterscheid an sich und immeren und nichtiglich darin inn extrajudicial - Berhor ziehen, zuweilen auch gar unform und nichtiglich barin derfahren und recessiren, deme Wir aber Land, Fürstl. Amts - und Obrigkeit wegen porjufommen, eine hohe Nothburft crachtet. So befehlen und wollen Wir hiemit anddigst und ernstlich, daß obgedachte Unsere Beamte der mit ihnen einführender Parthen in Gute zu vergleichen Darthenen-Sachen halber, bende Theile vor allen Dingen in Gute zu vergleichen deiß nicht angelegen senn lassen, und dafern die Gutlichkeit über allen angewendten bleiß nicht angelegen senn lassen, und dafern die Gutlichkeit über allen angewendten bleiß nicht angelegen senn lassen, welche altiorem indaginem deiß nicht verfangen wolte, aledann diejenige Sachen, welche altiorem indaginem ersveren, auch Erbe und Erbzahl betreffen, an die ordentliche Gerichter, als wos in sie ben auch Erbe und Erbzahl betreffen, an die ordentliche Gerichter, als wos in sie ben und verweisen, noch die Darthonermog der Lands Dronung gehoren, dimittiren und verweisen, noch die Barthonermog der Lands Dronung gehoren, dimittiren und verweisen, noch die Barthonermog der Lands Dronung gehoren, dimittiren und verweisen, noch die Parthenen sich dieserthalben wider ihren Willen und ohne derselben frenwillige Protogation por ihren Unseren Beamten extrajudicialiter einzulassen, bereden, induciten, weniger zwingen; In benen Sachen aber, welche ihrer Art und Natur nach dur Oktrajudicial Cognition gehörig, und sowohl in Unserer Anno 1661, den 14. Julii ausgelassener Process-Ordnung, als darinnen angezogenen Edicken ausges dem Ende fennd, richtlicher Gebühr und Ordnung nach, verfahren und recessiren, zu nicht ungelegenen die extrajudicial Amts Verhör im Amt an einem den Parthe en nicht ungelegenen Edicken des Gebere doch solche Tag, wann kein Gerichts-Tag nicht ungelegenem Ort, und auf sichere boch solche Tag, wann kein Gerichts-Tag der ungelegenem Ort, und auf sichere doch jouhe Eug, verscheidentlich ergangener Berordung insgesamt halten, und, zufolg voriger verscheidentlich ergangener Berordung insgesamt halten, und, zufolg voriger verscheidentlich ergangener Berordnungen, feine andere, als Unsere verendten Gerichtschreiber zu Haltung des Protocollisien, feine andere, als Unsere verendten Gerichtschreiber zu Haltung des ben 32 Mr. und sonst, gebrauchen sollen, woben Wir dann Unsere im Jahr 1672. den 22. Novembris ausgangene Verordnung bergestalt erläutert haben wollen, daß wann bie Or embris ausgangene Verordnung bergestalt erläutert haben wollen, daß ten, Schulder ben ihrer Gebrechen halber ben Unseren Amtleuten, oder auch Idge ten, Schulder ben ihrer Gebrechen halber ben Unserlich sich angeben, flagen ober ten, Schultheissen, Richtern, oder Dingern absonderlich sich angeben, flagen oder fuppliciem bei fen, Sichtern, oder Dingern absonderlich sich angeben, fo eilende Rechtshulf Suppliciren, Richtern, oder Dingern absondernen, so eilende Rechtshulf erforderen, einer von ihnen alsbann, bevorab in Sachen, so eilende Rechtshulf irforderen, einser von ihnen alsdann, vervorad in Sugleich die Sach zu ferner rer

rer und völliger berselben Ausübung an nächstfolgendes gesamtes Amts Berhör hut verweisen, da aber einer oder der ander entweder des Amtmanns, oder des Bogtens, Schnitheissen, Kichters, oder Dingers, Berhör absonderlich begehren wurde, solches einem jeden, mit Vorbehalt des ordentlichen Rechtens, fren siehen und unverswehrt senn solle, sonderlich wann der ander Theil sich darüber nicht beschweren, noch die Sach durch bende Beamte zugleich zu verhören und zu entscheiden wurde, se doch daß in solchem Fall auch Unsere Gerichtschreibere (wie vorgemeldt) darzu gebraucht, und von ihnen ordentlich Protocoll gehalten werden solle, obgedachten Unsere Eanzler und Räthen gnädigst besehlend, daß sie nicht allein stät und sess halten, sondern auch, wann sich aus einsommenden Acten besindet, daß Unsere Beamte dawider gehandelt, dieselbe der Gebühr dassur ansehen sollen.

7. Nachdem auch zu Siebenden die Zahl der Sollicitanten fich gang übermäßig von Cag zu Cag vermehret, und durch diefelbe die Partheyen in unnothige Stret tigfeiten involviret, und die Processus gar übel instruiret und verwirret werden Als gebiethen Wir hiemit gnadigft, und ernstlich, auch ben arbitrari Straf, bab keiner, mer der auch sene, so wenig ben hiesiger Unser Hof Canglenen, als im gand ben den Amts Berhoren sich einigen Proponirens, oder Sollicieirens unternehmen solle, er sene band ben gewoldten Idas folle, er seine bann ben gemeldter Unser Sof Canglepen examiniret, auch von Und admittiret und immatriculiret worden, welche also admittirte und immatriculire Procuratores und Sollicitanten schuldig und gehalten senn solle, die Quarelei Schriften, Producta und Memorialia, welche sie übergeben, wann sie von den Darthepen nicht selbsten unterschrieben under Parthenen nicht felbsten unterschrieben, neben den Advocaten zu unterschreiben, auch jedesmahl ben der ersten Schrift von dem Principalen gnugsame Bollmacht (barab ur ben Unserem hiesigem Buchdrucker die Exemplarien, so Wir begreiffen laften werden, für geziemende Bezahlung haben kommen) benzulegen, oder, warm fie folde Schrift sub cautione rati unterschreiben, sich inner den nachsten 14 Lagen find poens falsorum Procuratorum zu der Sachen zu qualificiren, und ihre Bollmaditen in forma probanti einzubringen. ten in forma probanti einzubringen, oder aber coram cause Secretario gegen bill falls benm Kurstl, Sof Giericht gemakertichen falls benm Furstl. Hof Sericht gewöhnliche Jura, sich constituiren zu laffen, met bes ber Secretarius alsbann ad Brown Una, sich constituiren zu laffen, thes der Secretarius alsdann ad Protocollum zu verzeichnen, auch zu geschwinde Nachricht auf die erste Schrift zu seizen, und solle denen also Constituirten nacht hende nicht zugelassen senn, ohne erhebliche Ursachen citationem ad videndum se exonerari zu bitten, vielweniger ihnen solches ertheilt werden; Ben welchen alfo conflicuirten Rollmichtigen dann hinselben bie Kicuirten Bollmächtigen dann hinführe die Infinuationes zu geschehen, und barburd die vor diesem obgedachter extrajudicial Process-Ordnung 5. 5. & 9. anbesohen Electio Domicilii ceffiret.

So viel aber die Procuratores an Unserer Unters und Hauptgerichteren, auch Gülichs und Bergischen Hofgericht betrift, lassen Wir es veren admission, auch ihres Verhaltens und Vollmacht halber, ben mehrgemeldten Lands, und der Herschung gerichts Ordnung, auch Unserer im Jahr 1667. den 14. Decembris ausgangent Verordnung S. es solle auch zu K seg. und disherigen üblichen Observanz beweit den, mit dem ferneren Anhang und Erläuterung daß zu Verhütung der auf Absieden der Parthenen, und Procuratoren ben den Cirationibus ac reassumendun dusgehender Kösten, und Absichneidung derenthalb vorsallenden Disputen, alle Annomachten und Gewälde hinsühre nach Anlast des Reichs Absicheids de Annomachten und Gewälde hinsühre nach Anlast des Reichs Absicheids de Annomachten und Gewälde der Vierten zu. & seg. gestellet und eingerichten; Im word gen aber nicht angenommen, sondern ab Achts verworfen werden sollen.

8. Es sollen auch zum Achten alle Schriften und Producta, obgedachter Process. Ordnung, und denen darauf erfolgten Befehlen gemäß, rubriciret, saubt und leßbar geschrieben, und, ob sie in den Hofrath, auch in was Amt gehörig, und in puncto, & causa principali zugleich eingerichtet senen, darauf geschet, so nach Inhalt mehrgemeldten Reichs-Abscheids de Anno 1654 neben den exceptionibus dilatoriis & punctis desertionis, non devolutionis, attentatorum, perglei

dergleichen jederzeit zugleich, und in eveneum in principali gehandelt, auch aller Interessenten und Consorten Tauf- und Zunghmen benennet werden, alles unter gleichmäßiger Straf von einem Goldgülden, war in sowohl die Parthen als der Advocatus, und Mandatarius edies quoties unnachläßig gefallen senn sollen.

- 9. Zum Neundten sollen hinsühre von den interlocutori Urtheilen, vermög gemein beschriebener Rechten, und der Lands Ordnung, die provocationes in scriptis cum expressione gravaminum sud poena desertionis, geschehen, die Instrumenta provocationis sibellsweise geschrieben, Sententia à qua, dies interposite provocationis, item der Ansang gravaminum zu geschwinder Nachricht sudvirgulier, und ad marginem notirt werden, unter gleichmäßiger Straf von einem Goldgülden.
- Canzlenen als in benden Unsern Fürstenthumen Gulich und Berg keiner sich des Advocirens gebrauchen solle, der nicht vorher ben gemeldter Unser Canzlenen verstydet, immatriculirt, und darauf admittirt ist.
- tarii die Parthepen sehr übernehmen, auch die Sportulen und Canzlen Jura, unter ein; und anderem Prætext, zum Theil oder zumahl hinterhalten, und neben der Untreu, so sie damit begehen, verursachen, daß die Acta langsamer reseriet, und die Parthepen zu ihrem Schaden aufgehalten werden; Als sollen hinführe die Sportulen von Unserem Canzler, und Räthen jedesmals ad manus überreicht, auch diejenige, so von ein und anderen eines hinterhalten, mit einer wohlempfindlicher Geldstraf, und Verdiethung der Advocatur, und Sollicitatur, oder auch gestalten Dingen nach, exemplariter nach Ermäßigung gestrafet werden.
- schl, und Bescheid, Interlocutori, Communicatorio, seu inhæsivo Decreto, durchgehends an statt Gehalts ein mehreres nicht, als sechs Albus Collnisch, und gemachet, und in detignationibus expensarum weiter nichts, densenigen aber, weld won den Parthepen bestimmte Gehalter haben, vor die Sollicitatur auch ferner Erstattung dessen, so von den Parthepen ein mehreres erzwingen, neben Straf belegt, auch gestalten Dingen nach, der Sollicitatur privirt werden.
- Unfere Beamte und Dienere im Land, Unseren an sie abgelassenen Beseichern untersthänigst schuldigster massen nicht nachkommen, sondern in einer Sachen mehrmahlen besehlen lassen; Als wiederhohlen Wir diesethalb Unsere vorhin ergangene Verordsnungen, und besehlen Unseren Canzlern und Räthen nochmalen hiemit gnädigst, daß bet, selbiger alsdann sub certa peena repetiret, und wan darauf gleichwohl die schulzbeit, selbiger alsdann sub certa peena repetiret, und wan darauf gleichwohl die schulzdeclariet, und siche erfolgt, die Ungehorsame in die anbedrohete Straf wurcklich ches ebenfalls von den Secretarien in das Brüchten: Buch verzeichnet werden solle.
- Canzlenen nicht auch zum Vierzehenten den Parthepen die Expeditiones den den werden nicht aufgehalten, noch dieselbe in den Juridus ungeduhrlich übernommen Moderation. Als haben Wir die allhie zu dem End annectirte Taxam Jurium (deren nach vorbehalten) verferrigen lassen, gegen welche Unsere Registratores den Parsthepen

thenen die Expeditiones jedesmahls ohne Aufenthalt aus den Canzlenen ausliefer ren, und ausser solcher specificirter Jurium von den Expeditionibus ein mehrerd nicht gefordert werden solle.

Pro Recessu Definitivo in causis civilibus, tam in Principali, quam puncto Desertionis aut non devolutionis, einen Goldgulden, und einen Reichsthaler, auch dem Canzlen Diener einen Reichsorth.

Pro mandato executivo, decreto dimissionis; und andern gemeinen decretis und Befelchern nichts.

Pro Juris Subsidialibus, Intercessionibus, und extraordinari Schreiben, und expeditionibus einen Reichsthaler.

Pro Inrotulatione Actorum jeder Sextern von benden Theilen bren Albud Collnisch, welche der Observanz gemäß zwischen den Secretarien und Registratoren zutheilen.

Pro Inspectione Actorum, den Registratoren nach Beschaffenheit der Actell und Zeit ein Orth einen Halben oder einen ganzen Reichsthaler.

Dor jedere Sextern Actorum, so nach dem Kanserlichen Sof und Cammers Gericht gehen, zwen Gulden Collnisch, davon dem Secretario einen Gulden, dem Canzellisten gleichfalls so viel-

Desgleichen von anderen gemeinen Copiis Actorum so nicht nach dem Kanster lichen Sofe und Cammer Gericht gehen, einen Gulben.

Bor ein Gleids Parent einen Goldgulben, einen Reichsthaler ein Orth-

Bor ein Curatorium, oder Vormunders Patent, fo dann pro quotisations subscriptione Actorum einen Reichsthaler und dem Canzlen Diener ein Reichsorth.

Pro Confirmatione Contractuum, welche über die benm Hofrath ventilite Sachen eingangen werden, einen Goldgulben, einen Reichthaler, und ein Orth.

Und sollen endlich gegen diejenige, welche inner den nachsten sechs Bochen nach Publicirung dieser Unser gnädigster Berordnung derselben in einem oder anderen zuwider handelen, mit wurcklicher Erklärs und Eindringung der comminirten Straf unnachläßig verfahren werden. Geben Bensberg den 28. Septemb. Anno 1675.

Philipp Wilhelm.

(L. S.)

Johannes Georg Curtius,

ben Rhein, in Bäyern, zu Gülich, Cieve und Berg Herzog, Graf zu Veldenz, Sponheim, der Mark, Ras vensberg und Mörß, Herr zu Ravenstein, zc.

Thun fund, nachdem Uns ofters geflaget worben, und Wir bochft migfale lig bernommen, was gestalten einige Unserer Beamten, Unterherrn beren Bes bienten, Abeliche und andere Unfere Unterthanen und deren Dienere und Hausges wossen zu grossem Beschwer ber Parthepen und Aufenthalt der Processen, die an sie abgehende Befehlen, von den Unterthauen, oder Parthenen nicht annehmen, wenis ger gegen Unsere derentwegen abgegangene Verordnung, ihnen davon recepisse ersthellen wollen, theils auch die, in Parthenen-Sachen ben der Canzlegen ergehende Decretz weicht auch die, in Parthenen-Sachen nicht gestatten, sie hätten Decreta zu insinitiren, den Lande und Gerichts Botten nicht gestatten, sie hatten dann vorhero solche Infinuaciones durch ihren Gegenzahlung der Jurium ertheilens den Recessium anbefohlen; Wir aber solche Ungebühren zu verstatten keineswegs ges meint fennd; Alls befehlen Wir obgemeldten Unferen Amtleuten, Bogten, Schults beiffen, Richteren, ganddingeren, Dingeren, Gerichtschreiberen, Burgermeiftern, Rathen, und Land, Lehen und Gerichts Botten, bender Unferer Fürstenthumen Gulich und Berg, faint und sonders hiemit gnadigst, und ernstlich, daß selbige Uniere Beambte Unterherren deren Bediente, Adeliche und andere Unfere Unterthas den und deren Dienere und Hausgenoffen, von den Unterthanen und Parthenen, bie andere aber von denen zur Infinuation auchorifirten Botten, die von Unferen Beheimen Dof und Cammer : Rath an fie abgehende Befelcher und Decreren mit unterthänigst-schuldigstem Respect alsbald ohne einige Abweisung, eber Aufenthalt Suwillig annehmen, und ihnen darüber unter ihrer eigenhändigen Unterschrift gleiche falls alsbald recepisse ertheilen, dem Inhalt solcher Befehlen unverzüglich gehors famst nachleben, und sich wie bisher Unseren vorigen Verordnungen zuwider geschesten, und sich wie bisher Unseren vorigen Verordnungen zuwider gesches den, in einer Sachen nicht zwenmahl befehlen, die von gemeldten Unseren Canzo then ertheilte Decreta und Verordnungen auch ohne ihre Recessen durch die Bots ten insinuiren lassen sollen, als lieb einem jeden seint wird, eine arbitrari Straf und unausbleibliche Entsetzung seines (darin ein jeder, dargegen thuen wurde, toties quoties, unnachlässig erfallen, und selbige alsobald exequiret werden sollen du verschen. Auf eine Angelein Butten hen Straf zwanzia Goldaulden meiden; Allermassen dann auch obgemeldten Botten ben Straf zwanzig Goldgülden Dorinn die Contravenientien ebener gestalten jedesmahls unnachläßig erfallen senn blen) gegen Ordnungs, mäßige Jura auf Begehren der Parthepen oder Unterthas en 25. Junii 1680.

Johann Wilhelm.

(L. S.)

Johann Georg Curtius.

on Gottes Gnaden, Wir Johann Wilhelm, Pfalzgraf ben Rhein, in Bäyern, zu Gülich, Eleve und Berg Herzog, und Mörß, Herr zu Beldenz, Sponheim, der Mark, Ravensberg Wörß, Herr zu Ravenstein, 2c.

then, welche ihrer Art und Eigenschaft nach, auch denen vorhin ergangenen Verordnungen gemäß zu hiesiger Unserer Hof-Canzlepen nicht gehörig, oder auch ben den ordents

ordentlichen Gerichteren und Exerajudicial-Amte = Berhoren bereits befangen und præveniet fennd, ben gemeldter Hof- Canzlenen mit Borbengehung der erfter und zwenter Instanz, auch Berschweigung obgemeldter Prævention angebracht und eine geführet, und barburch anderer zu besagter Hof: Canzlen gehörig und vor Alterd darzu gewidmete Sachen zurück gesetzt, und aufgehalten werden, Wir aber sochen men Mishrauch und Unarburne linden von der nen Digbrauch und Unordunng langer zugestatten feineswegs gemeint fennd; 216 befehlen Wir allen und jeden Parthepen, wie auch benen von Uns gnadigft admittit und ben der Canzlepen nach Anlag darzu verordneten Formularis würchlich verendb und immatriculirter Advocaten, Procuratoren und Sollicitanten, fort allen and deren, den es angehen mag, hiemit gnadigst und ernstlich, daß sie hinführo feint Parthenen folden simplicis quærelæ und Provocationis, so ihrer Art und Eigen schaft nach, auch vermög voriger ergangener Verordnung zu Unferer Sof Camilenen nicht, sondern zu den Gerichteren und Umt. Berhoren gehörig, oder auch daselbt befangen und prævinirt fennd, ben ermeldter Hof Canglenen ohne gnugjame erhebt liche und beschienene Urfachen andringen, noch einführen, weniger besagte Cansto mit einigen dorthin nicht gehörigen Processen und Sachen anfüllen, sondern porets wehnten ordentlichen Gerichteren und Amts Derhoren ihren unverhinderten gant Beicheiben aber Pagellen baselbst ergangenen gerichtlichen Urtheilen und Ante Bescheiden oder Recessen beschwert zu senn vermeinen will, gehorigen Orte bavoll appelliren und provociren, oder an der verordneter Juris remediorum sich danie wider gebrauchen folle, alles mit der ausdrücklicher ernfter Warmung, daß die Der trettere toties quoties der Gebuhr davor angesehen, und die Straf von benselben wurdlich eingebracht werben folle; Wornach benn ein jeder obgemeldt fich instunftig au richten, und für Straf zu hüten wiffen wird; Urfund Unsers Sand-Zeichens und aufgedruckten Geheimen Cammer Canzlen Secret. Geben auf Unserm Schlos Beneberg, ben 16. Novembr. 1683.

Johann Wilhelm.

(L. S.)

